

Wichtiger Hinweis:

Bei den nachfolgenden textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 „ Balve – Mittleres Hönnetal “ – Satzung vom 27. Januar 1989 – sind alle textlichen Darstellungen zu den Entwicklungszielen und die textlichen Festsetzungen zu

- Naturschutzgebieten,
- Landschaftsschutzgebieten,
- Naturdenkmalen und
- Geschützten Landschaftsbestandteilen

aufgehoben und durch die textlichen Darstellungen und Festsetzungen der 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „ Balve – Mittleres Hönnetal “ vom 26. August 2015 ([LINK](#)) ersetzt worden.

Landschaftsplan Nr.2

”BALVE – MITTLERES HÖNNETAL”
des Märkischen Kreises

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN

siehe wichtiger Hinweis auf der ersten Seite

Erarbeitet vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe
– Westfälisches Amt für Landespflege –
Außenstelle Arnsberg

im Auftrag des Märkischen Kreises

I n h a l t

	Seite
0. Einleitende Bemerkungen	3
0.1 Rechtsgrundlagen	3
0.2 Ablauf des Verfahrens	4
0.3 Planbestandteile	6
0.4 Hinweise	7
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	9
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	15
2.1 Naturschutzgebiete	17
2.2 Landschaftsschutzgebiete	43
2.3 Naturdenkmale	87
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	189
3. Zweckbestimmung für Brachflächen	283
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	287
5. Entwicklungs-, Pflege- und Er- schließungsmaßnahmen	363
5.2 Pflegemaßnahmen	365
<u>Anlage</u>	379
Abkürzungen	381
Details, 1 : 5 000 / Verfahrensvermerke	383

0. Einleitende Bemerkungen

0.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Plan beruht auf den §§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. 1980 S. 734); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. 1985 S. 261) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683). Er ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW Satzung des Märkischen Kreises.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich; die Festsetzungen nach § 19 bis 26 sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 33 bis 42 Landschaftsgesetz NW festgelegt.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Plan insofern ungültig.

0.2 Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 28.03.1979 die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen.

Zur Vorbereitung der Landschaftspläne sind gemäß § 27 Abs. 2 LG durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklungs- und Forstplanung für die ökologischen Grundlagen, die Forstbehörden für die Waldflächen und die Landwirtschaftskammer für die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Fachbeiträge erarbeitet worden.

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ist mit diesen Behörden und öffentlichen Stellen sowie mit den Gemeinden und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eng zusammengearbeitet worden.

Das Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes nach §§ 25 und 26 Abs. 1 Nr. 2 ist noch nach der alten Fassung des Landschaftsgesetzes vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734) gemäß § 27 Abs. 3 LG hergestellt worden. Dieses Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde ersetzt die nach § 25 der Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.03.1985 vorgeschriebenen Regelungen der Ausweisung der forstlichen Festsetzungen nach Maßgabe des Fachbeitrages.

Gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 BBauG haben die interessierten Bürger im Rahmen der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 07.04.1986 bis 25.04.1986 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Außerdem sind am 15.04.1986 und 17.04.1986 Bürgerversammlungen in Balve durchgeführt worden, in denen die Planung erläutert und mit den anwesenden Bürgern erörtert worden ist.

Der Planentwurf hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25. und 27.02.1987 in der Zeit vom 09.03.1987 bis 09.04.1987 öffentlich ausgelegen.

Der Landschaftsplan wurde am 10.03.1988 durch den Kreistag als Satzung beschlossen.

Der Landschaftsplan wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG durch Verfügung des Regierungspräsidenten als Höhere Landschaftsbehörde vom 28.09. und 10.10.1988 genehmigt.

Gemäß § 28 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 12 BBauG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die Genehmigung des Regierungspräsidenten/Höhere Landschaftsbehörde am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes verlieren gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 LG

- die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Arnsberg vom 12.06.1970 (Amtsblatt für den Kreis Arnsberg N. 13/1970, S. 2 ff.),
- die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Iserlohn vom 19.06.1974 (Abl. Reg. Abg. 1974, S. 124)

jeweils teilweise, soweit sich ihre Inhalte auf den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplan erstrecken, und

- die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bollenberg" in der Gemeinde Langenholthausen, Landkreis Arnsberg, vom 15.02.1965 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 69)

ihre Gültigkeit.

Gleichzeitig treten für das Plangebiet

- die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes - Homert - vom 04.12.1984 (Abl. Reg. Abg. 1984, S. 384) gemäß § 6 Satz 1 der Verordnung und
- die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Arnsberg vom 01.03.1985 (Abl. Reg. Abg. 1985, S. 94) gemäß § 6 Satz 2 der Verordnung

außer Kraft.

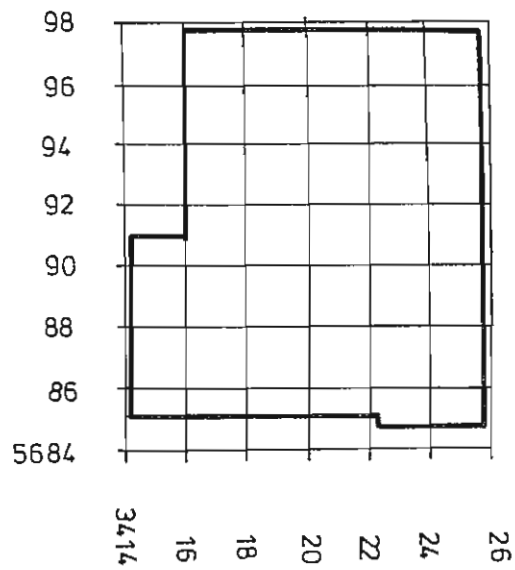
0.3 Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Die Grundlagenkarten I, II a und b und die Erläuterungen zu den Grundlagen sind Anlagen zum Landschaftsplan. Sie stellen die Grundlagen des Landschaftsplanes nach § 17 Landschaftsgesetz dar. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

0.4 Hinweise

Kartographische Grundlage des Landschaftsplanes ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5 000) in der Verkleinerung im Maßstab 1 : 10 000 mit folgenden Rechts-Hochwerten:



1. Entwicklungsziele
für die
Landschaft

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele für die Landschaft wurden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Plangebiet Auskunft. Nach § 18 Landschaftsgesetz kommt es bei der Festlegung der Entwicklungsziele auf das Schwergewicht der zu erfüllenden landschaftspflegerischen Maßnahmen an. Andere untergeordnete Ziele werden durch die Festlegung auf ein Hauptziel nicht ausgeschlossen.

Die Bedeutung der Entwicklungsziele liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit. Sie richten sich nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Entwicklungsziel - Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft -

Darstellung

Der überwiegende Teil des Landschaftsplanes wird gemäß Darstellung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel - Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft - abgedeckt.

Erläuterung

Der Erhalt des wesentlichen Charakters der Landschaft im Plangebiet sichert ihre Hauptfunktion hinsichtlich Erholung, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie ihre überregionale Bedeutsamkeit für den Naturschutz.

Entwicklungsziel - Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft -

Darstellung

Die vorhandenen bzw. genehmigten Kalkabbaugebiete werden gemäß Darstellung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel - Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft - abgedeckt.

Erläuterung

Die durch die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommenen Flächen sind entweder optimal zu rekultivieren oder in einem ökologisch erwünschten Zustand zu belassen bzw. in einen solchen zu überführen.

Die einzelnen Maßnahmen werden nach dem Verursacherprinzip unabhängig von diesem Landschaftsplan über das Abgrabungsgesetz geregelt.

Entwicklungsziel - Erhaltung von Landschaftsstrukturen in Bereichen langfristig zu erwartender Abgrabungen -

Darstellung

Die langfristigen Vorbehaltsflächen für Abgrabungen werden gemäß Darstellung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem besonderen Entwicklungsziel - Erhaltung von Landschaftsstrukturen in Bereichen langfristig zu erwartender Abgrabungen - abgedeckt.

Das Entwicklungsziel Erhaltung bedeutet z.B.

- Erhaltung eines angemessenen Laubholzanteils, wobei auch eine niederwaldartige Bewirtschaftung auf Kleinstflächen unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.
- Erhaltung des gegenwärtigen Flächenanteils.
- Erhaltung der Anpflanzungen in der freien Landschaft; dies schließt eine sachgemäße Pflege (regelmäßiges Auf-den-Stock-setzen) dieser Gehölze ein.
- Erhaltung der naturnahen Bereiche.
- Bepflanzung der Randbereiche der Bachläufe mit bodenständigem Laubholz.

Das Entwicklungsziel bedeutet u.a. auch, daß zur Erhaltung bzw. Erhöhung des Laubholzanteiles im Plangebiet langfristig auch die Quell- und Siedenbereiche in bodenständige Holzarten zurückgeführt werden.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles Erhaltung sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich besonders mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Bereiche vereinbaren.

Erläuterungen

Es handelt sich um Flächen, die im Entwurf des Landesentwicklungsplanes V als Abbaugelände gekennzeichnet sind und die im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Märkischer Kreis als Abgrabungs- und Aufschüttungsbereiche dargestellt wurden. Bezug nehmend auf die Vorgaben der Landesplanung hat der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. diese Flächen für die Grundlagenkarte I dieses Landschaftsplanes konkretisiert. Die zeichnerische Festsetzung dieses Entwicklungszieles deckt sich mit diesen konkretisierten Bereichen.

Das Entwicklungsziel hat die Erhaltung der augenblicklichen Landschaftsstrukturen bis zur Realisierung der Abgrabungen nach Verfahren des Abgrabungsgesetzes zum Ziel.

2. Besonders geschützte
Teile von
Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt.

Erläuterungen

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffenen Flächen sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist aus dieser und der textlichen Festsetzung nicht ersichtlich, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 2.1.1
--	------------------------------

Objekt: Hönnetal, Stadt Hemer, Balve

Gemarkung: Deilinghofen, Eisborn Volkringhausen	Größe: 63,6 ha		
	privat	ha	m
	öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Hönnetal zwischen Menden-Oberrödinghausen und Balve-Binolen wird gemäß § 20 Buchstaben a), b) und c) LG NW als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 im Anhang zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) an den Felsen zu klettern, sie in ihrem Erscheinungsbild zu verändern, sich Mineralien und Tropfsteine anzueignen sowie nach Zeugnissen der Vor- und Frühgeschichte zu graben;
- e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf ihnen Rad zu fahren, innerhalb des Naturschutzgebietes mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder andere Freizeitnutzungen auszuüben;
- f) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;

- g) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Warn- tafel oder Ortshinweise dienen;
- h) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- i) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzu- nehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- j) die Erstaufforstung einschl. der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuck- reisigkulturen oder Baumschulen sowie der Kahlschlag in bodenstän- digen Waldbereichen und die Wiederaufforstung mit anderen als boden- ständig heimischen Laubgehölzen;
- k) Gewässer anzulegen und die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern, ausgenommen ist die Anlegung von Kleingewässern nach Ziffer 2.2 Buchstabe c);
- l) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln, Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie die Flächen zu düngen oder zu kälken.

2.2 Gebote

- a) Die naturnahen bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten. Zur Sicherung der natürlichen Verjüngung dürfen Bewirtschaftungsmaßnahmen nur kleinflächig nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Wiederaufforstung ist entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation durchzuführen.
- b) Flächen, deren landwirtschaftliche Bodennutzung aufgegeben wird, sind einmal jährlich nach dem 30. Juni zu mähen; das Schnittgut ist ordnungs- gemäß zu beseitigen.
- c) In der Hönnetalaue sind auf unbewirtschafteten Grundflächen naturnahe unbeschattete Kleingewässer anzulegen. Dabei sind besonders schutzwür- dige Biotope in der Talaue zu schonen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen, sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern mit Ausnahme des Befahrens der Wege;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes, mit Ausnahme der Verbote unter a), i), k);
- c) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Kulturzäune für den Forstbetrieb;
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- e) die sonstigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang - mit Ausnahme des Kletterns -; die land- und forstwirtschaftliche Nutzung jedoch nur, soweit sie nicht dem Schutzzweck und den Ge- und Verboten entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet stellt einen komplexen naturnahen Raum dar, in dem in der Abfolge von der Flußaue über die Bergflanken zu den Felsbastionen sehr differenzierte Lebensgemeinschaften auf engem Raum anzutreffen sind. Vor allem bilden die Kalkfelsen des Hönnetals eine überregional bedeutsame morphologische und erdgeschichtliche Besonderheit. Die verschiedenen Hangexpositionen haben ein Spektrum verschiedener artenreicher Kalkbuchenwälder entstehen lassen. Die so beschriebene Landschaft ist nach § 20 Buchstabe a), b) und c) LG NW schutzwürdig.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche und freizeitmäßige Nutzung, drohen auch diesem überregional bedeutsamen Naturraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seinen wissenschaftlichen Wert zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Naturschutzgebiet erforderlich.

Der größte Teil des Gebietes (ca. 51,2 ha) ist bereits laut Verordnung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 01.03.1985 (Abl. Reg. Abg. 1985, S. 96) als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 16, 17 und 34.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.1.2

Objekt: Buchenwald am Löhén südlich von Eisborn, Stadt Balve

Gemarkung:

Eisborn

Größe: 3,12 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald am Löhén südlich Eisborn wird gemäß § 20 Buchstaben a), b) und c) LG NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen. Die genaue Abgrenzung ist der beigegeführten Karte M. 1 : 5 000 im Anhang zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) an den Felsen zu klettern, sie in ihrem Erscheinungsbild zu verändern, sich Mineralien und Tropfsteine anzueignen sowie nach Zeugnissen der Vor- und Frühgeschichte zu graben;
- e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf ihnen Rad zu fahren, innerhalb des Naturschutzgebietes mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten oder andere Freizeitnutzungen auszuüben;
- f) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;

- g) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Warn-
tafel oder Ortshinweis dienen;
- h) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder
Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in
anderer Weise zu entledigen;
- i) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vor-
zunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- j) der Kahlschlag in bodenständigen Waldbereichen und die Wiederauf-
forstung mit anderen als bodenständig heimischen Laubgehölzen.

2.2 Gebote

- a) Die naturnahen bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten. Die
Wiederaufforstung ist entsprechend der potentiellen natürlichen Vege-
tation durchzuführen.
- b) Einzelbäume und vereinzelte Baumgruppen sind über die Hiebsreife hinaus
zu erhalten.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Auf-
suchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Ab-
schusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen, sowie die Er-
richtung von offenen Ansitzleitern mit Ausnahme des Befahrens der Wege;
- b) die Errichtung notwendiger Kulturzäune für den Forstbetrieb;
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der
Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr
selbst durchgeführt werden;

- d) die sonstigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang - mit Ausnahme des Kletterns -; die forstwirtschaftliche Nutzung jedoch nur, soweit sie nicht dem Schutzzweck und den Ge- und Verboten entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet stellt einen komplexen naturnahen Raum dar, in dem in der Abfolge Talraum - Bergflanken - Kalkhochfläche sehr differenzierte Lebensgemeinschaften auf engem Raum anzutreffen sind.

Der Hangwald beherbergt eine Reihe seltener Pflanzenarten. Die charakteristische Waldform ist nach § 20 Buchst. a), b) und c) LG NW schutzwürdig.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche und freizeitmäßige Nutzung, drohen auch diesem überregional bedeutsamen Naturraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seinen wissenschaftlichen Wert zu entziehen.

Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Naturschutzgebiet erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 22

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.1.3

Objekt: Orlebachtal östlich von Wocklum, Stadt Balve

Gemarkung:

Beckum und Mellen

Größe: 15,10 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Das Orlebachtal östlich von Wocklum wird gemäß § 20 Buchstaben a), b) und c) LG NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 im Anhang zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf ihnen Rad zu fahren, innerhalb des Naturschutzgebietes mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder andere Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Grünlandbereiche aufzuforsten sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden, anzulegen;
- j) Gewässer anzulegen und die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln, Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie die Flächen mit einer Düngegabe von mehr als 75 kg/ha und Jahr Stickstoff zu düngen.

2.2 Gebote

Flächen, deren landwirtschaftliche Bodennutzung aufgegeben wird, sind einmal jährlich nach dem 30. Juni zu mähen; das Schnittgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen, sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern mit Ausnahme des Befahrens der Wege;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), g), j);
- c) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- e) die sonstigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung jedoch nur, soweit sie nicht dem Schutzzweck und den Ge- und Verboten entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet stellt eines der großartigsten Mäandertäler Süd-Westfalens dar.

Der Orlebach fließt vollkommen natürlich in ausgeprägten Bachschlingen und Abschnürungen durch ein intaktes Wiesental. Der Orlebach ist charakteristisch für eine Reinwasser-Biozönose mit seltenen gefährdeten Arten.

Das Wiesental hat Typuscharakter für das Kreisgebiet und Süd-Westfalen. Es ist nach § 20 Buchst. a), b) und c) LG NW schutzwürdig.

Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Naturschutzgebiet erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 61

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.1.4

Objekt: Burgberg Wocklum östlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung:

Beckum

Größe: 3,14 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Kuppe des Burgberges wird im Bereich des Ringwalles gemäß § 20 Buchstaben a), b) und c) LG NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 im Anhang zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf ihnen Rad zu fahren, innerhalb des Naturschutzgebietes mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten oder andere Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege und Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) der Kahlschlag in bodenständigen Waldbereichen und die Wiederaufforstung mit anderen als bodenständig heimischen Laubgehölzen.

2.2 Gebote

Die naturnahen bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten. Zur Sicherung der natürlichen Verjüngung dürfen Bewirtschaftungsmaßnahmen nur kleinflächig erfolgen. Die Wiederaufforstung ist entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation durchzuführen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen, sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern mit Ausnahme des Befahrens der Wege;
- b) die Errichtung notwendiger Kulturzäune für den Forstbetrieb;
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- d) die sonstigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die forstwirtschaftliche Nutzung jedoch nur, soweit sie nicht dem Schutzzweck und den Ge- und Verboten entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befristung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet (im Zusammenhang mit der Festsetzung 4.47) stellt einen typisch ausgeprägten artenreichen Kalkbuchenwald in Kuppenlage um 380 m ü.NN dar.

Gleichzeitig umschließt es eine mittelalterliche Wallburganlage in landschaftsprägender Exposition.

Der Bereich ist nach § 20 Buchst. a), b) und c) LG NW schutzwürdig.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 76

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.1.5

Objekt: Bollenberg südlich von Mellen, Stadt Balve

Gemarkung:

Langenholthausen, Mellen

Größe: 8,69 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Teilflächen am Bollenberg werden gemäß § 20 Buchstaben a), b) und c) LG NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen. Die genaue Abgrenzung ist der beigegeführten Karte M. 1 : 5 000 im Anhang zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf ihnen Rad zu fahren, innerhalb des Naturschutzgebietes mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten oder andere Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Erstaufforstung einschl. der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen sowie der Kahlschlag in bodenständigen Waldbereichen und die Wiederaufforstung mit anderen als bodenständig heimischen Laubgehölzen.

2.2 Gebote

- a) Die naturnahen bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten. Zur Sicherung der natürlichen Verjüngung dürfen Bewirtschaftungsmaßnahmen nur kleinflächig erfolgen. Die Wiederaufforstung ist entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation durchzuführen.
- b) Die Erlenbestände sind durch sukzessives "Auf-den-Stock-setzen (frühestens nach 20 Jahren)" nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu pflegen.
- c) Die Wacholderheide ist von aufkommendem Bewuchs freizustellen und zu pflegen (z.B. durch extensive Beweidung - 2 Schafe pro ha - bzw. 1 x jährlich - nicht vor dem 01.08. - zu mähen und das Mähgut abzufahren).

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschließlich des Abschusses und des Fangens von wildernden Hunden und Katzen sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern mit Ausnahme des Befahrens der Wege;
- b) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Kulturzäune für den Forstbetrieb;
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- d) die sonstigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, die forstwirtschaftliche Nutzung jedoch nur, soweit sie nicht dem Schutzzweck und den Ge- und Verboten entgegensteht;

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

- zum Teilgebiet Erlenbruch:
Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen ungewöhnlich gut ausgeprägten Berg-Erlenbruch mit Typuscharakter.
- zum Teilgebiet Buchenwald:
Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen komplexen Waldtyp auf quelligem Untergrund.
Das Gebiet ist bereits laut Verordnung des Landkreises Arnberg vom 27.02.1965 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 69) als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- zum Teilbereich Wacholderheide:
Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um eines der letzten Wacholdergebiete im Kreisgebiet. Es zeichnet sich neben noch wüchsigen Wacholdern durch einen Quellbereich mit natürlicher Biozönose aus.
Das Gebiet ist bereits laut Verordnung des Regierungspräsidenten Arnberg vom 15.02.1965 (Abl. Reg. Abg. 1965, S. 69) als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Alle drei Teilbereiche stellen ein Mosaik naturnaher Biozönosen auf engem Raum dar. Sie sind deshalb nach § 20 Buchst. a), b) und c) LG NW schutzwürdig. Im öffentlichen Interesse ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 102, 107, 108

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.1.6

Objekt: Ehemaliger Klärteich nördlich von Riemke, Stadt Hemer

Gemarkung:

Deilinghofen, Eisborn, Volkeringhausen

Größe: 10,90 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung:

Der ehemalige Klärteich wird gemäß § 20 Buchstaben a), b) und c) LG NW als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen. Die genaue Abgrenzung ist der beigelegten Karte M. 1 : 5 000 im Anhang zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf ihnen Rad zu fahren, innerhalb des Naturschutzgebietes mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder andere Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;

- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- k) Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie die Flächen zu düngen oder zu kälken.

2.2 Gebote

- a) Bei Erreichen eines Deckungsgrades von mehr als ca. 15 % die Fläche von Bäumen und Sträuchern freizuhalten;
- b) die Fläche sektoral im Turnus von 5 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen und das Mähgut abzufahren.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschließlich des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen, sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern mit Ausnahme des Befahrens der Wege;
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- c) die sonstigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach Aufgabe der Funktion als Klärteich.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet stellt eine wertvolle Feuchtbiozönose mit verschiedenen Verlandungsstadien dar. Der Bereich ist wertvoll für Amphibien. Er dient als Brut- oder Nahrungsbiotop für verschiedene Vogelarten. Der ehemalige Klärteich ist nach § 20 Buchstaben a), b) und c) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung des Feuchtgebietes als Naturschutzgebiet im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 2

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt.

Erläuterungen

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffenen Flächen sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist aus dieser und der textlichen Festsetzung nicht ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Folgende Festsetzung entfällt: **2.2.9**

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 2.2.1
--	------------------------------

Objekt: Landschaftsschutzgebiet Balve - Mittleres Hönnetal

Gemarkung: Balve, Beckum, Eisborn, Mellen, Deilinghofen, Garbeck, Langenholthausen, Volkringhausen	Größe: 4 913,46 ha		
	privat	ha	m
	öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Landschaftsplangebiet wird mit Ausnahme gewisser Flächen im Anschluß an die Siedlungsbereiche sowie der dem Kalkabbau vorbehaltenen Bereiche als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 21 LG NW festgesetzt.

Für die gekennzeichneten Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes gilt die Festsetzung nur bis zur Inanspruchnahme des Geländes durch den Kalksteinabbau oder als Standortübungsplatz.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG NW) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner fachgesetzlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- e) oberirdische und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen anzulegen;
- f) Gewässer anzulegen und die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen.

2.2 Unberührt von den Verboten bleiben

- a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung; ausgenommen sind die Verbote unter Ziffer 2.1 Buchst. c), f) und i);
- b) Abgrabungen geringen Umfanges für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- c) Melkstände und offene Schutzhütten für das Weidevieh;
- d) ortsübliche Weide- und Forstkulturzäune sowie ortsübliche Grundstückseinfriedungen;
- e) die Gartennutzung in räumlicher Beziehung zur vorhandenen Bebauung;
- f) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und zu deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- g) die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie des Gartenbaues;
- h) Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;
- i) Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;
- j) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- k) Amphibien-Laichgewässer und Feuerlöschteiche ohne Fischhaltung, außerhalb von schutzwürdigen Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- l) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;
- m) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen, der Anlegung von Wildäckern und der Aussetzung von Wild;
- n) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;
- o) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

2.3 Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Innerhalb des Landschaftsplanes bildet das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet eine morphologisch bewegte Region mit hohem Waldanteil, reich gegliedelter Landschaft, naturnahen Gewässern und naturnahen Landschaftsteilen. Es erfüllt wesentliche Funktionen innerhalb des Biotop- und Artenschutzes und besitzt als Teil des Naturparks Homert einen hohen Erholungswert. Der Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Märkischer Kreis - stellt den größten Teil als "Bereich für die Entwicklung der Landschaft", und zwar als "Bereich für den Schutz der Landschaft" dar. Die so beschriebene Landschaft ist nach § 21 LG NW schutzwürdig.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft drohen auch diesem Landschaftsraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seine Eignung als Erholungsraum zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

4. Verpflichtender Hinweis

In Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird darauf hingewiesen, daß durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die spätere Inanspruchnahme der Flächen für Straßenbauvorhaben der B 229 n und der K 11 n nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist zu keinen Ersatzleistungen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für die Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch die Straßenbauvorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbsttätig aufgehoben.

Die Realisierung derartiger Vorhaben stellt sich jedoch in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar. Deshalb sind gem. den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (§§ 4 - 6) für die dadurch ausgelösten unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Hinweis

Für die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden, ist eine Genehmigung nach § 6 Abs. 4 LG NW erforderlich.

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 2.2.2
--	------------------------------

Objekt: Ruthmecketal nordwestlich von Volkringhausen, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen	Größe: 4,20 ha		
	privat	ha	m
	öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Grünlandfläche nordwestlich von Volkringhausen wird nach § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG NW) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner fachgesetzlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- e) oberirdische und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen anzulegen;
- f) Gewässer anzulegen und die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) die Flächen aufzuforsten (einschl. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Baumschulkulturen anzulegen).

2.2 Unberührt von den Verboten bleiben

- a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung; ausgenommen sind die Verbote unter Ziffer 2.1 Buchst. c), f) und i);
- b) Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- c) Melkstände und offene Schutzhütten für das Weidevieh;
- d) ortsübliche Weide- und Forstkulturzäune sowie ortsübliche Grundstückseinfriedungen;
- e) die Gartennutzung in räumlicher Beziehung zur vorhandenen Bebauung;
- f) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und zu deren Anlage weder Asphalt, noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- g) die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie des Gartenbaues;
- h) Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;
- i) Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;
- j) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- k) Amphibien-Laichgewässer und Feuerlöschteiche ohne Fischhaltung, außerhalb von schutzwürdigen Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- l) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;
- m) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen, der Anlegung von Wildäckern und der Aussetzung von Wild;
- n) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;
- o) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

2.3 Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Die Freifläche bildet einen wertvollen Landschaftsteil in einem ansonsten von Nadelholz beherrschten erlebnisarmen Umfeld. Die Festsetzung dient seiner Erhaltung.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche von Natur und Landschaft drohen auch diesem Landschaftsraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seine Eignung als Erholungsraum zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.2.3

Objekt: Talzug des Mühlenbaches und Orlebaches zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen, Stadt Balve

Gemarkung:
Mellen und Langenholthausen

Größe: 176,70 ha

privat	ha	m
--------	----	---

öffentlich	ha	m
------------	----	---

1. Textliche Festsetzung

Die Talzüge des Mühlenbaches und Orlebaches zwischen Melscheder Mühle, Mellen und Langenholthausen werden gemäß § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG NW) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner fachgesetzlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- e) oberirdische und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen anzulegen;
- f) Gewässer anzulegen und die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) die Fläche aufzuforsten (einschl. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen).

2.2 Unberührt von den Verboten bleiben

- a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung; ausgenommen sind die Verbote unter Ziffer 2.1 Buchst. c), f) und i);
- b) Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- c) Melkstände und offene Schutzhütten für das Weidevieh;
- d) ortsübliche Weide- und Forstkulturzäune sowie ortsübliche Grundstückseinfriedungen;
- e) die Gartennutzung in räumlicher Beziehung zur vorhandenen Bebauung;
- f) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und zu deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- g) die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie des Gartenbaues;
- h) Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;
- i) Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;
- j) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- k) Amphibien-Laichgewässer und Feuerlöschteiche ohne Fischhaltung, außerhalb von schutzwürdigen Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- l) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;
- m) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen, der Anlegung von Wildäckern und der Aussetzung von Wild;
- n) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;
- o) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

2.3 Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Die Talzüge bilden in ihrer morphologisch muldenförmigen Ausprägung reizvolle und gliedernde Talräume, die für die Landwirtschaft und den Erholungsverkehr bedeutungsvoll sind.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft drohen auch diesem Landschaftsraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seine Eignung als Erholungsraum zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.2.4

Objekt: Amecketal westlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung:

Balve und Garbeck

Größe: 91,20 ha

privat	ha	m
--------	----	---

öffentlich	ha	m
------------	----	---

1. Textliche Festsetzung

Das Amecketal westlich von Balve wird nach § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG NW) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner fachgesetzlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- e) oberirdische und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen anzulegen;
- f) Gewässer anzulegen und die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) die Flächen aufzuforsten (einschl. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen).

2.2 Unberührt von den Verboten bleiben

- a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung; ausgenommen sind die Verbote unter Ziffer 2.1 Buchst. c), f) und i);
- b) Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- c) Melkstände und offene Schutzhütten für das Weidevieh;
- d) ortsübliche Weide- und Forstkulturzäune sowie ortsübliche Grundstückseinfriedungen;
- e) die Gartennutzung in räumlicher Beziehung zur vorhandenen Bebauung;
- f) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und zu deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- g) die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie des Gartenbaues;
- h) Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;
- i) Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;
- j) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- k) Amphibien-Laichgewässer und Feuerlöschteiche ohne Fischhaltung, außerhalb von schutzwürdigen Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- l) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;
- m) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen, der Anlegung von Wildäckern und der Aussetzung von Wild;
- n) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;
- o) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

2.3 Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Westlich der Stadt Balve öffnet sich das weite, landschaftlich reizvolle, sich tief in den Balver Wald hineinziehende Tal der Amecke. Es handelt sich um ein naturnah verbliebenes Bachtal. Im oberen Teil liegen Naßstellen, nördlich schließen nahezu lückenlose Naturhecken den Talbereich zum Wald hin ab.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft drohen auch diesem Landschaftsraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seine Eignung als Erholungsraum zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 68

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.2.5

Objekt: Borkebachtal nordöstlich von Langenholthausen, Stadt Balve

Gemarkung:

Langenholthausen

Größe: 27,60 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Das Borkebachtal nordöstlich von Langenholthausen wird nach § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG NW) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner fachgesetzlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- e) oberirdische und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen anzulegen;
- f) Gewässer anzulegen und die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;
- i) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) die Flächen aufzuforsten (einschl. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen).

2.2 Unberührt von den Verboten bleiben

- a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung; ausgenommen sind die Verbote unter Ziffer 2.1 Buchst. c), f) und i);
- b) Abgrabungen geringen Umfanges für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- c) Melkstände und offene Schutzhütten für das Weidevieh;
- d) ortsübliche Weide- und Forstkulturzäune sowie ortsübliche Grundstückseinfriedungen;
- e) die Gartennutzung in räumlicher Beziehung zur vorhandenen Bebauung;
- f) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und zu deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- g) die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie des Gartenbaues;
- h) Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;
- i) Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;
- j) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- k) Amphibien-Laichgewässer und Feuerlöschteiche ohne Fischhaltung, außerhalb von schutzwürdigen Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- l) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;
- m) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen, der Anlegung von Wildäckern und der Aussetzung von Wild;
- n) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;
- o) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

2.3 Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftsbehörde zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Borkebachtal nordöstlich von Langenholthausen wird durch dichte bachbegleitende Ufergehölze des Borkebaches sowie eine laubholzbestandene Geländekante wesentlich geprägt.

Die Festsetzung dient der Erhaltung eines naturnahen und wertvollen Talraumes, dessen landschaftliche Vielfalt auch prägend für das Ortsbild ist. Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft drohen auch diesem Landschaftsraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seine Eignung als Erholungsraum zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

4. Verpflichtender Hinweis

In Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird darauf hingewiesen, daß durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die spätere Inanspruchnahme der Flächen für das Straßenbauvorhaben der B 229 n nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist zu keinen Ersatzleistungen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für das Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben ist die Festsetzung des Landschaftsplanes selbsttätig aufgehoben.

Die Realisierung derartiger Vorhaben stellt sich jedoch in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar. Deshalb sind gem. den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (§§ 4 - 6) für die dadurch ausgelösten unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.2.6

Objekt: Wiesental Eckey südwestlich von Garbeck, Stadt Balve

Gemarkung:

Garbeck

Größe: 14,20 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Wiesental Eckey südwestlich von Garbeck wird nach § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG NW) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner fachgesetzlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- e) oberirdische und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen anzulegen;
- f) Gewässer anzulegen und die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) die Flächen aufzuforsten (einschl. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen).

2.2 Unberührt von den Verboten bleiben

- a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung; ausgenommen sind die Verbote unter Ziffer 2.1 Buchst. c), f) und i);
- b) Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- c) Melkstände und offene Schutzhütten für das Weidevieh;
- d) ortsübliche Weide- und Forstkulturzäune sowie ortsübliche Grundstückseinfriedungen;
- e) die Gartennutzung in räumlicher Beziehung zur vorhandenen Bebauung;
- f) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und zu deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- g) die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie des Gartenbaues;
- h) Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;
- i) Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;
- j) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- k) Amphibien-Laichgewässer und Feuerlöschteiche ohne Fischhaltung, außerhalb von schutzwürdigen Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- l) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;
- m) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen, der Anlegung von Wildäckern und der Aussetzung von Wild;
- n) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;
- o) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

2.3 Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Es handelt sich um ein unbebautes, naturnah wirkendes Wiesental mit unegradigtem Bachlauf und ausgeprägten Terrassenkanten, die mit lockerem Gebüsch bewachsen sind. Die Festsetzung dient der Erhaltung dieses naturnahen und ökologisch wertvollen Talraumes, dessen landschaftliche Vielfalt auch prägend für das Ortsbild ist.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft drohen auch diesem Landschaftsraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seine Eignung als Erholungsraum zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 86

4. Verpflichtender Hinweis

In Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 wird darauf hingewiesen, daß durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes die spätere Inanspruchnahme der Flächen für das Straßenbauvorhaben der K 11 n nicht beeinträchtigt wird. Die Straßenbaubehörde ist zu keinen Ersatzleistungen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für das Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verpflichtet. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben ist die Festsetzung des Landschaftsplanes selbsttätig aufgehoben.

Die Realisierung derartiger Vorhaben stellt sich jedoch in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar. Deshalb sind gem. den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (§§ 4 - 6) für die dadurch ausgelösten unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.2.7

Objekt: Asbecktal westlich von Asbeck, Stadt Balve und Stadt Menden

Gemarkung:

Eisborn und Asbeck

Größe: 18,60 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Asbecktal westlich von Asbeck wird nach § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG NW) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner fachgesetzlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- e) oberirdische und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen anzulegen;
- f) Gewässer anzulegen und die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) die Flächen aufzuforsten (einschl. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen).

2.2 Unberührt von den Verboten bleiben

- a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung; ausgenommen sind die Verbote unter Ziffer 2.1 Buchst. c), f) und i);
- b) Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- c) Melkstände und offene Schutzhütten für das Weidevieh;
- d) ortsübliche Weide- und Forstkulturzäune sowie ortsübliche Grundstückseinfriedungen;
- e) die Gartennutzung in räumlicher Beziehung zur vorhandenen Bebauung;
- f) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und zu deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- g) die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie des Gartenbaues;
- h) Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;
- i) Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;
- j) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- k) Amphibien-Laichgewässer und Feuerlöschteiche ohne Fischhaltung außerhalb von schutzwürdigen Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- l) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;
- m) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen, der Anlegung von Wildäckern und der Aussetzung von Wild;
- n) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;
- o) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

2.3 Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Es handelt sich um einen engen Talraum der Asbeck, deren weitgehend gehölzbestandene Ufer landschaftsprägende und gliedernde Wirkung zeigen. Der geradlinige Verlauf des Tales bildet eine optische Verbindung zum Hönnetal und eröffnet somit von Asbeck aus einen hervorragenden landschaftlichen Ausblick.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft drohen auch diesem Landschaftsraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seine Eignung als Erholungsraum zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.2.8

Objekt: Hönnetal südöstlich von Garbeck, Stadt Balve

Gemarkung:

Garbeck

Größe: ca. 39 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Das Hönnetal südöstlich von Garbeck wird nach § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Für den gekennzeichneten Teilbereich gilt die Festsetzung nur bis zur Inanspruchnahme des Geländes als gewerbliche Baufläche.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG NW) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner fachgesetzlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- e) oberirdische und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen anzulegen;
- f) Gewässer anzulegen und die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) die Flächen aufzuforsten (einschl. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen).

2.2 Unberührt von den Verboten bleiben

- a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung; ausgenommen sind die Verbote unter Ziffer 2.1 Buchst. c), f) und i);
- b) Abgrabungen geringen Umfanges für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- c) Melkstände und offene Schutzhütten für das Weidevieh;
- d) ortsübliche Weide- und Forstkulturzäune sowie ortsübliche Grundstückseinfriedungen;
- e) die Gartennutzung in räumlicher Beziehung zur vorhandenen Bebauung;
- f) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und zu deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- g) die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie des Gartenbaues;
- h) Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;
- i) Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;
- j) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- k) Amphibien-Laichgewässer und Feuerlöschteiche ohne Fischhaltung, außerhalb von schutzwürdigen Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- l) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;
- m) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen, der Anlegung von Wildäckern und der Aussetzung von Wild;
- n) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;
- o) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

2.3 Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der ca. 200 m breite Grünlandbereich inmitten ackerbaulich genutzter Flächen ist landschaftlich reizvoll und hat Refugialwert für eine an Feuchtstandorte gebundene Flora und Fauna.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft drohen auch diesem Landschaftsraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seine Eignung als Erholungsraum zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.2.9

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.2.9 entfällt.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.2.10

Objekt: Oberes Borkebachtal südlich Langenholthausen, Stadt Balve

Gemarkung:

Langenholthausen

Größe: 36,3 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Die landwirtschaftliche Fläche wird nach § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG NW) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner fachgesetzlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- e) oberirdische und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen anzulegen;
- f) Gewässer anzulegen und die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) die Flächen aufzuforsten (einschl. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen).

2.2 Unberührt von den Verboten bleiben

- a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung; ausgenommen sind die Verbote unter Ziffer 2.1 Buchst. c), f) und i);
- b) Abgrabungen geringen Umfanges für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- c) Melkstände und offene Schutzhütten für das Weidevieh;
- d) ortsübliche Weide- und Forstkulturzäune sowie ortsübliche Grundstückseinfriedungen;
- e) die Gartennutzung in räumlicher Beziehung zur vorhandenen Bebauung;
- f) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und zu deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- g) die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie des Gartenbaues;
- h) Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;
- i) Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;
- j) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- k) Amphibien-Laichgewässer und Feuerlöschteiche ohne Fischhaltung, außerhalb von schutzwürdigen Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- l) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;
- m) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen, der Anlegung von Wildäckern und der Aussetzung von Wild;
- n) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;
- o) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

2.3 Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Es handelt sich um einen landschaftlich prägenden Bereich mit struktureller Vielfalt (Wechsel von kleineren Waldparzellen, Acker, Grünland).

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft drohen auch diesem Landschaftsraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seine Eignung als Erholungsraum zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.2.11

Objekt: Wellingsetal südwestlich Kesberg, Stadt Balve

Gemarkung:

Größe: 51,5 ha

Langenholthausen

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Die landwirtschaftliche Fläche wird nach § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3 LG NW) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner fachgesetzlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- e) oberirdische und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen anzulegen;
- f) Gewässer anzulegen und die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) die Flächen aufzuforsten (einschl. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen).

2.2 Unberührt von den Verboten bleiben

- a) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung; ausgenommen sind die Verbote unter Ziffer 2.1 Buchst. c), f) und i);
- b) Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;
- c) Melkstände und offene Schutzhütten für das Weidevieh;
- d) ortsübliche Weide- und Forstkulturzäune sowie ortsübliche Grundstückseinfriedungen;
- e) die Gartennutzung in räumlicher Beziehung zur vorhandenen Bebauung;
- f) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und zu deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind;
- g) die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie des Gartenbaues;
- h) Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;
- i) Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;
- j) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- k) Amphibien-Laichgewässer und Feuerlöschteiche ohne Fischhaltung, außerhalb von schutzwürdigen Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- l) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;
- m) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung baulicher Jagdeinrichtungen, der Anlegung von Wildäckern und der Aussetzung von Wild;
- n) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;
- o) die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.

2.3 Ausnahmen

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Es handelt sich um einen landschaftsprägenden Bereich mit struktureller Vielfalt (Wechsel von kleineren Waldparzellen, Acker, Grünland).

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft drohen auch diesem Landschaftsraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seine Eignung als Erholungsraum zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

2.3 Naturdenkmale

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer grundsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt.

Erläuterungen

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffenen Flächen sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist aus dieser und der textlichen Festsetzung nicht ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Folgende Festsetzungen entfallen: 2.3.1 / 2.3.2 / 2.3.4 - 2.3.14 / 2.3.23 /
2.3.28 / 2.3.29 / 2.3.30 / 2.3.35 / 2.3.40 /
2.3.41 / 2.3.45 / 2.3.47 / 2.3.49

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.1 u. 2.3.2

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzungen 2.3.1 und 2.3.2 entfallen.

Siehe 2.4.23 und 2.4.24.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.3

Objekt: Bachschwinde nordöstlich von Bäingsen, Stadt Hemer

Gemarkung:

Deilinghofen

Größe: ca. 0,20 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Die Bachschwinde wird nach § 22 Buchst. a) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt. Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Feuer zu machen oder zu zelten;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Naturdenkmal hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweisdienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Fläche aufzuforsten;
- j) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie die Fläche zu düngen.

2.2 Gebote

- a) Das Naturdenkmal ist gegen Weidevieh ortsüblich einzuzäunen.
- b) Die Oberkante des Dolinenrandes ist gruppenweise mit Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und die im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h) und j);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt eine Bachschwinde des Bremkebaches dar (Doline), wie sie für Kalkhochflächen typisch ist. Es handelt sich um eine geomorphologische Besonderheit, die nach § 22 Buchstabe a) LG NW schutzwürdig ist.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche Nutzung, drohen diesem Naturraum seine natürliche Eigenart und seinen wissenschaftlichen Wert zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher eine Ausweisung als Naturdenkmal erforderlich.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.4 - 2.3.14

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzungen 2.3.4 bis 2.3.14 entfallen.

Siehe 2.4.25 bis 2.4.35.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.15

Objekt: Erlenbruch im "Allerleisiepen" westlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung:

Garbeck

Größe: ca. 1,95 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Erlenbruch wird nach § 22 Buchst. a) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt. Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Naturdenkmal hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- j) im Rahmen der waldbaulichen Nutzung andere als bodenständige, heimische Gehölzarten anzupflanzen und Kahlschläge durchzuführen;
- k) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie die Fläche zu düngen.

2.2 Gebote

- a) Die Grünlandfläche ist jährlich einmal, jedoch nicht vor dem 01. August, zu mähen und das Schnittgut abzufahren.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt eines der letzten Erlen-Birkenbruchgebiete mit quelligem Grünland dar. Es handelt sich um eine wertvolle Feuchtbiozönose, die nach § 22 Buchstabe a) LG NW schutzwürdig ist.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 48

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.16

Objekt: Erlenbruchwald westlich Fröhlinghausen, Stadt Balve

Gemarkung:

Balve

Größe: ca. 1,10 ha

privat	ha	m
--------	----	---

öffentlich	ha	m
------------	----	---

1. Textliche Festsetzung

Der Erlenbruch wird nach § 22 Buchst. a) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt. Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Naturdenkmal hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- j) im Rahmen der waldbaulichen Nutzung andere als bodenständige, heimische Gehölzarten anzupflanzen und Kahlschläge durchzuführen;
- k) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie die Fläche zu düngen.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt eines der letzten Bruchgebiete im heute vorherrschenden Fichtenforst dar. Es handelt sich um eine wertvolle Feuchtbiozönose, die nach § 22 Buchstabe a) LG NW schutzwürdig ist.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 67

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal “ Märkischer Kreis	Festsetzung: 2.3.17
---	-------------------------------

Objekt: Laubwald "Im Stein" zwischen Balve und Garbeck, Stadt Balve

Gemarkung: Balve	Größe: ca. 0,90 ha		
	privat	ha	m
	öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Laubwald ist nach § 22 Buchst. a) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt. Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Naturdenkmal hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung andere als bodenständige, heimische Gehölzarten anzupflanzen und Kahlschläge durchzuführen;
- j) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie die Fläche zu düngen.

2.2 Gebote

- a) Einzelbäume und vereinzelt Baumgruppen sind über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen typischen artenreichen Kalkbuchenwald mit Märzenbechervorkommen dar. Es handelt sich um eine wertvolle Waldgesellschaft, die nach § 22 Buchstabe a) LG NW schutzwürdig ist. Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche Nutzung, drohen diesem Naturraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seinen wissenschaftlichen Wert zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher eine Ausweisung als Naturdenkmal erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 74

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.18

Objekt: Märzenbecherbestand östlich von Kesberg, Stadt Balve

Gemarkung:

Langenholthausen

Größe: ca. 1,20 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Märzenbecherbestand ist nach § 22 Buchst. a) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt. Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Naturdenkmal hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- j) im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung andere als bodenständige, heimische Gehölze anzupflanzen und Kahlschläge durchzuführen;
- k) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie die Fläche zu düngen.

2.2 Gebote

- a) Einzelbäume und vereinzelte Baumgruppen sind über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen typischen Eichen-Buchenwald auf quelligem Untergrund und Märzenbechervorkommen dar. Es handelt sich um eine wertvolle Waldgesellschaft, die nach § 22 Buchstabe a) LG NW schutzwürdig ist.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 104

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.19 a

Objekt: Wacholderheide am Mellener Knapp südöstlich von Mellen, Stadt Balve

Gemarkung:

Mellen

Größe: ca. 0,57 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Wacholderheide wird nach § 22 Buchst. a) u. b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt. Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Naturdenkmal hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Fläche aufzuforsten;
- j) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie die Fläche zu düngen.

2.2 Gebote

- a) Die Fichten in der Heide sind zu entfernen.
- b) Die Heide ist regelmäßig zu entkusseln oder mit 2 - 3 Schafen extensiv zu beweiden.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- oder sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt den Restkomplex einer Wacholderheide inmitten weitläufiger Fichtenforste dar. Es handelt sich um einen Refugialbiotop, der nach § 22 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig ist.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 80

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.19 b

Objekt: Wacholderheide am Hinsel südöstlich von Beckum, Stadt Balve

Gemarkung:

Beckum

Größe: ca. 0,66 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Wacholderheide wird nach § 22 Buchst. a) u. b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt. Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Naturdenkmal hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Fläche aufzuforsten;
- j) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie die Fläche zu düngen.

2.2 Gebote

Die Heide ist regelmäßig zu entkusseln oder mit 2 - 3 Schafen extensiv zu beweiden.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt die am besten erhaltene Wacholderheide im Plangebiet dar. Es handelt sich um einen Refugialbiotop der nach § 22 Buchstabe a) und b) schutzwürdig ist.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 59

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.20

Objekt: 1 Stieleiche in der Fredenschlade östlich von Kesberg, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Stieleiche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

Die Stieleiche ist von aufkommendem Bewuchs freizustellen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen vitalen, gleichmäßig gewachsenen Baum mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 1

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.21

Objekt: 1 Rotbuche östlich von Kesberg, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Rotbuche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.

Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 2

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.22

Objekt: 1 Hülsenhorst südlich von Kesberg, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Hülsenhorst und sein Traufbereich + 5 m sind nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches (Fläche unter der Baumkrone zuzüglich ein 1,50 m breiter Streifen außerhalb der Kronentraufe) unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, innerhalb des Wurzelbereiches Silage oder andere Abwässer, Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;

h) innerhalb der geschützten Fläche zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

Freistellen des Traufbereiches + 5 m vor aufkommendem Fichtenbewuchs.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt eine charakteristische Zeigerpflanze von hervorragender Dimension dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 3

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.23

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.3.23 entfällt.

Siehe 2.4.14.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.24

Objekt: 1 Rotbuche "In den Dieken" südwestlich von Kesberg, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Die Rotbuche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodenge-stalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 5

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.25

Objekt: 1 Stieleiche im Quersiepen südlich von Langenholthausen, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Die Stieleiche mit ihrem Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.

Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen hervorragenden Baum mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 6

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.26

Objekt: 1 Rotbuche im Quersiepen südlich von Langenholthausen, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Rotbuche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.

Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengehalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen hervorragenden Baum mit landschaftsbelebender Wirkung dar. Von der Gehölzgruppe hebt er sich durch seinen ausgeprägten Wuchs ab.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 7

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.27

Objekt: 1 Stieleiche im Benkamp, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Stieleiche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengehalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Träubereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebenden Elementen dar.
Es ist nach § 22 b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 8

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.28

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.3.28 entfällt.

Hinweis

Die Rotbuche südwestlich von Höveringhausen
existiert nicht mehr.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.29

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.3.29 entfällt.

Hinweis

Die 2 Hainbuchen in Leveringhausen
existieren nicht mehr.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.30

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.3.30 entfällt.

Hinweis

Diese Festsetzung muß entfallen, da
nach der Genehmigung des RP Arnsberg
vom 28.09.1988 diese Schwarzerle nicht
die Voraussetzungen des § 22 LG erfüllt.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.31

Objekt: 1 Stieleiche westlich von Garbeck, Stadt Balve

Gemarkung: Garbeck

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Stieleiche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Er ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 12

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.32

Objekt: 1 Winterlinde am nördlichen Ortsausgang von Langenholthausen, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Winterlinde und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 13

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.33

Objekt: 1 Stieleiche südlich von Mellen, Stadt Balve

Gemarkung: Mellen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Die Stieleiche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 14

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.34

Objekt: 2 Eichen südöstlich von Mellen, Stadt Balve

Gemarkung: Mellen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Die 2 Eichen und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.

Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

Freistellen des Traufbereiches + 5 m von aufkommendem Bewuchs.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflge zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt eine Baumgruppe mit einheitlicher Krone und landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 15

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.35

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.3.35 entfällt.

Siehe 2.4.15.

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 2.3.36
--	-------------------------------

Objekt: 1 Stieleiche am Sonnenborn westlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Balve Flur: Flurstück	Größe:		
	privat	ha	m
	öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Stieleiche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
 Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
 Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 17

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.37

Objekt: 1 Stieleiche am westlichen Ortsrand von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Balve

Flur:
Flurstück

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Die Stieleiche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflge zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 18

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.38

Objekt: 1 Rotbuche südlich von Beckum, Stadt Balve

Gemarkung: Beckum

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Rotbuche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.

Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 19

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.39

Objekt: 1 Hainbuche am südlichen Ortsrand von Beckum, Stadt Balve

Gemarkung: Beckum

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Hainbuche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodenge-stalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 20

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.40

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.3.40 entfällt.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.41

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.3.41 entfällt.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.42

Objekt: 1 Stieleiche nordöstlich von Bäingsen, Stadt Hemer

Gemarkung: Deilinghofen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Stieleiche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodenge-stalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- und luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

.7.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar. Es ist bereits laut Verordnung des Landkreises Iserlohn vom 19.02.1974 geschützt.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 23

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.43

Objekt: 3 Rotbuchen, 1 Eiche zwischen Brockhausen und Bäingsen, Stadt Hemer

Gemarkung: Deilinghofen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die 3 Rotbuchen und 1 Eiche sowie ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.

Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Der genaue Standort ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt eine Baumgruppe mit landschaftsbelebender Wirkung dar. Es ist bereits laut Verordnung des Kreises Iserlohn vom 19.02.1974 geschützt.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 24

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.44

Objekt: 2 Winterlinden am Wischeltuch von Eisborn, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die 2 Winterlinden und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme des Geländes durch den Kalksteinabbau.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt eine Baumgruppe mit landschaftsbelebender Wirkung dar. Es ist bereits laut Verordnung des Landkreises Arnsberg vom 12.06.1970 geschützt.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 25

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.45

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.3.45 entfällt.

Hinweis

Aufgrund eines Sturmschadens ist die Schwarzpappel bei Grübeck so nachhaltig geschädigt, daß sie nicht mehr die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturdenkmal erfüllt.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.46

Objekt: 1 Rotbuche östlich von Grübeck, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Rotbuche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

Freistellen des Traufbereiches + 5 m von aufkommendem Bewuchs.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 27

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.47

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.3.47 entfällt.

Hinweis

Die Buche ist aufgrund ihrer Schäden nicht mehr lebensfähig. Da sie innerhalb des Forstes nicht gefährdet ist (kein Nutzholzwert), sollte sie als Baumruine sich selbst überlassen werden. Als "alter Baum" ist sie wertvoll für Höhlenbrüter, Insekten und Schwämme.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.48

Objekt: 1 Stieleiche in den Todlenberken zwischen Asbeck und Eisborn,
Stadt Menden

Gemarkung: Asbeck

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Stieleiche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflge zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 29

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.49

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.3.49 entfällt.

Hinweis

Die Rotbuche am Schieberg nördlich von Asbeck existiert nicht mehr.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.50

Objekt: 1 Rotbuche am Schieberg nördlich von Asbeck, Stadt Menden

Gemarkung: Asbeck

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Rotbuche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.

Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- und luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsgerechter Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 31

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal “ Märkischer Kreis	Festsetzung: 2.3.51
---	-------------------------------

Objekt: 3 Stieleichen östlich von Asbeck, Stadt Menden

Gemarkung: Asbeck Flur: Flurstück	Größe:		
	privat	ha	m
	öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Baumgruppe und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
 Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
 Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- und luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt eine charakteristische Baumgruppe ihrer Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 32

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 2.3.52
--	-------------------------------

Objekt: 1 Rotbuche am Klärbecken nördlich von Riemke, Stadt Hemer

Gemarkung: Deilinghofen Flur: Flurstück	Größe:		
	privat	ha	m
	öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Rotbuche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
 Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
 Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

Freistellen des Traufbereiches + 5 m von aufkommendem Bewuchs.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen charakteristischen Baum seiner Art mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Von den übrigen Vegetationselementen unterscheidet es sich durch ausgeprägten Wuchs.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

- S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 33

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.53

Objekt: 1 Winterlinde, 4 Eschen am Hof in Bäingsen, Stadt Hemer

Gemarkung: Deilinghofen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Winterlinde und 4 Eschen sowie ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.

Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt eine landschaftsbelebende Baumgruppe am Rande der ausgeräumten Deilinghofener Hochfläche dar.

Die Baumgruppe ist bereits laut Verordnung des Kreises Iserlohn vom 19.02.1974 geschützt.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.3.54

Objekt: 3 Stieleichen, 5 Eschen am Bäingser Berg, Stadt Hemer

Gemarkung: Deilinghofen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die 3 Stieleichen und 5 Eschen sowie ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt eine landschaftsprägende Baumgruppe am Rande der ausgeräumten Deilinghofener Hochfläche dar.

Die 3 Stieleichen sind bereits laut Verordnung des Kreises Iserlohn vom 19.02.1974 geschützt.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 2.3.55
--	-------------------------------

Objekt: 1 Stieleiche südlich von Langenholthausen, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen Flur: Flurstück	Größe:		
	privat	ha	m
	öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Stieleiche und ihr Traufbereich werden nach § 22 Buchstabe b) LG NW als Naturdenkmal festgesetzt.
 Der Standort des Naturdenkmals ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
 Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Naturdenkmals dienen, aufzustellen, zu errichten oder am Naturdenkmal anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Das Naturdenkmal stellt einen vitalen, gleichmäßig gewachsenen Baum mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Es ist nach § 22 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig. Seine Erhaltung ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

2.4 geschützte Landschaftsbestandteile

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Festsetzungen zuwiderhandelt.

Erläuterungen

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffenen Flächen sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist aus dieser und der textlichen Festsetzung nicht ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Folgende Festsetzungen entfallen: 2.4.1 / 2.4.15 / 2.4.21

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.1

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.4.1 entfällt.
Siehe 2.1.6.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.2

Objekt: Ufergehölz am Ransiepen nördlich von Asbeck, Stadt Menden

Gemarkung: Asbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 500 m

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Ufergehölz wird nach § 23 Buchstaben a) und b) LG NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Straßen, Wege und Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen zu verlegen oder zu ändern;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt sowie Veränderungen der fließenden und stehenden Gewässer vorzunehmen;
- d) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;
- e) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- f) Salze, Mineraldünger, Herbizide oder sonstige Chemikalien aufzubringen oder anzuwenden, Feuer zu machen oder die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beweiden;
- g) die Pflanzen der Krautschicht innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die Pflegemaßnahmen nach 5.1.7 sowie Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des geschützten Landschaftsbestandteiles und Maßnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen;
- b) von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein landschaftsgestaltendes Gehölz dar und weist in seiner Krautschicht eine artenreiche Siepenvegetation auf.

Er ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung des Ufergehölzes als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 9

4. Hinweis

S. Ziffer 5.1.7

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.3

Objekt: Heckenhohlweg am Wimmelsloh nördlich von Asbeck, Stadt Menden

Gemarkung: Asbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 80 m

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Heckenhohlweg wird nach § 23 Buchstaben a) und b) LG NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Straßen, Wege und Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen zu verlegen oder zu ändern;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt sowie Veränderungen der fließenden und stehenden Gewässer vorzunehmen;
- d) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;
- e) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- f) Salze, Mineraldünger, Herbizide oder sonstige Chemikalien aufzubringen oder anzuwenden, Feuer zu machen oder die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beweiden;
- g) die Pflanzen der Krautschicht innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.

2.2 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des geschützten Landschaftsbestandteiles und Maßnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

2.3 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein landschaftsgestaltendes Element mit artenreicher Gehölz- und Krautschicht dar. Er ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung des Heckenhohlweges als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 10

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.4

Objekt: Hecke nördlich von Riemke, Stadt Hemer

Gemarkung: Deilinghofen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 80 m

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Hecke wird nach § 23 Buchstaben a) und b) LG NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Straßen, Wege und Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen zu verlegen oder zu ändern;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt sowie Veränderungen der fließenden und stehenden Gewässer vorzunehmen;
- d) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;
- e) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- f) Salze, Mineraldünger, Herbizide oder sonstige Chemikalien aufzubringen oder anzuwenden, Feuer zu machen oder die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beweiden;
- g) die Pflanzen der Krautschicht innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

Die Pflegemaßnahmen nach 5.1.6 sowie Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des geschützten Landschaftsbestandteiles und Maßnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein landschaftsgestaltendes Element mit artenreicher Gehölz- und Krautschicht dar.

Er ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung des Gehölzes als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 12

4. Hinweis

S. Ziffer 5.1.6

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.5

Objekt: Halbtrockenrasen südlich von Klusenstein, Stadt Hemer

Gemarkung: Deilinghofen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,88 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Halbtrockenrasen wird nach § 23 Buchstabe a) LG NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzung umfaßt die Aufschüttungsfläche. Sie gilt bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Kalksteinabbau.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Naturdenkmal hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Fläche aufzuforsten;
- j) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie die Fläche zu düngen;
- k) auf der Fläche eine Koppelung von Weidetieren durchzuführen sowie eine Standweide zu betreiben.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h), j) und k);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme der Verbote unter a), mit Ausnahme der Anlage von Wildäckern;
- c) Schutz-, Pflege- und Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- d) die Pflegemaßnahmen nach 5.1.5.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein Refugialbiotop in einer ausgeräumten Ackerlandschaft dar. Die Gehölz- und Krautschicht ist typisch für Halbtrockenrasen auf Kalk. Der Bereich ist Brutbiotop für seltene Vogelarten.

Er ist nach § 23 Buchstabe a) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung als Halbtrockenrasen als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 15

4. Hinweis

S. Ziffer 5.1.5.

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal “ Märkischer Kreis	Festsetzung: 2.4.6
---	------------------------------

Objekt: Schlehen-Weißdorngebüsch südlich von Grübeck, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn Flur: Flurstück	Größe: ca. 0,12 ha <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">privat</td> <td style="width: 20%;">ha</td> <td style="width: 20%;">m</td> </tr> <tr> <td>öffentlich</td> <td>ha</td> <td>m</td> </tr> </table>	privat	ha	m	öffentlich	ha	m
privat	ha	m					
öffentlich	ha	m					

1. Textliche Festsetzung

Das Gebüsch wird nach § 23 Buchstaben a) und b) LG NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
 Der Standort des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme des Geländes durch den Kalksteinabbau.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Straßen, Wege und Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen zu verlegen oder zu ändern;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt sowie Veränderungen der fließenden und stehenden Gewässer vorzunehmen;
- d) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;
- e) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- f) Salze, Mineraldünger, Herbizide oder sonstige Chemikalien aufzubringen oder anzuwenden, Feuer zu machen oder die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beweiden;
- g) die Pflanzen der Krautschicht innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.

2.2 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des geschützten Landschaftsbestandteiles und Maßnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung landschaftlich genutzter Flächen.

2.3 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein landschaftsgestaltendes Element aus artenreichem Gehölzbestand dar.

In Zusammenhang mit dem angrenzenden Grünland ist der Bereich ornithologisch wertvoll. Er ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung des Gebüsches als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 23

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 2.4.7
--	------------------------------

Objekt: Heckenbestand südlich von Grübeck, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn Flur: Flurstück	Größe: 220 m <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 2px;">privat</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">ha</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">m</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">öffentlich</td> <td style="padding: 2px;">ha</td> <td style="padding: 2px;">m</td> </tr> </table>	privat	ha	m	öffentlich	ha	m
privat	ha	m					
öffentlich	ha	m					

1. Textliche Festsetzung

Der beidseitige Heckenbestand längs des Weges wird nach § 23 Buchstaben a) und b) LG NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Standort des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.
 Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Straßen, Wege und Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen zu verlegen oder zu ändern;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt sowie Veränderungen der fließenden und stehenden Gewässer vorzunehmen;
- d) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;
- e) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- f) Salze, Mineraldünger, Herbizide oder sonstige Chemikalien aufzubringen oder anzuwenden, Feuer zu machen oder die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beweiden;
- g) die Pflanzen der Krautschicht innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.

2.2 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des geschützten Landschaftsbestandteiles und Maßnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

2.3 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein landschaftsgestaltendes Element aus artenreichem Gehölzbestand dar.

Er ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung des Gehölzes als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 25

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 2.4.8
--	------------------------------

Objekt: Halbtrockenrasen östlich von Bäingsen, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen Flur: Flurstück	Größe: ca. 0,2 ha		
	privat	ha	m
	öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Halbtrockenrasen wird nach § 23 Buchstabe a) LG NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Standort des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist. Die Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Kalksteinabbau.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Naturdenkmal hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) auf der Fläche Holz zu lagern;
- j) die Fläche aufzuforsten;
- k) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie die Flächen intensiv zu düngen;
- l) auf der Fläche eine Koppelung von Weidetieren durchzuführen sowie eine Standweide zu betreiben.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), e), g), i) und k);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme der Verbote unter a), mit Ausnahme der Anlage von Wildäckern;
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- d) die Pflegemaßnahmen nach 5.1.4.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt den größten Halbtrockenrasen im Plangebiet dar.

Seine Krautschicht ist typisch für Halbtrockenrasen auf Kalk. Der Bereich hat Refugialwert für Insekten, Kriechtiere und Vögel.

Er ist nach § 23 Buchstabe a) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung des Ufergehölzes als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 33

4. Hinweis

S. Ziffer 5.1.4

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.9

Objekt: Kalkklippe an der Steinhardt zwischen Eisborn und Beckum, Stadt Balve

Gemarkung: Beckum

Größe: ca. 0,35 ha

Flur:
Flurstück

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Kalkklippe wird nach § 23 Buchstaben a) und b) LG NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme des Geländes durch den Kalksteinabbau.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten, in den Felsen klettern oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Naturdenkmal hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie die Fläche zu düngen.

2.2 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h) und i);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme der Verbote unter a), mit Ausnahme der Anlage von Wildäckern;
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- oder sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.3 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein landschaftsgestaltendes Element (30 m hoher Kalkfelsen) mit artenreicher Gehölz- und Krautschicht dar.

Er ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung der Kalkklippe als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 44

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.10

Objekt: Heckenbestand am Stollenberg östlich von Langenholthausen, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Größe: ca. 150 m

Flur:
Flurstück

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der beidseitige Heckenbestand längs des Weges wird nach § 23 Buchstaben a) und b) LG NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Standort des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Straßen, Wege und Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen zu verlegen oder zu ändern;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt sowie Veränderungen der fließenden und stehenden Gewässer vorzunehmen;
- d) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;
- e) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- f) Salze, Mineraldünger, Herbizide oder sonstige Chemikalien aufzubringen oder anzuwenden, Feuer zu machen oder die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beweiden;
- g) die Pflanzen der Krautschicht innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.

2.2 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des geschützten Landschaftsbestandteiles und Maßnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

2.3 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein landschaftsgestaltendes Element aus artenreichem Gehölzbestand dar.

Er ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung des Heckenbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 100

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.11

Objekt: Ufergehölz an der Asbecke westlich von Asbeck, Stadt Balve und Menden

Gemarkung: Eisborn und Asbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 930 m

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Ufergehölz wird nach § 23 Buchstaben a) und b) LG NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Straßen, Wege und Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen zu verlegen oder zu ändern;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt sowie Veränderungen der fließenden und stehenden Gewässer vorzunehmen;
- d) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;
- e) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- f) Salze, Mineraldünger, Herbizide oder sonstige Chemikalien aufzubringen oder anzuwenden, Feuer zu machen oder die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beweiden;
- g) die Pflanzen der Krautschicht innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die Pflegemaßnahmen nach 5.1.2 sowie Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des geschützten Landschaftsbestandteiles und Maßnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen;
- b) die unter Ziffer 5.1.2 festgesetzten Pflegemaßnahmen und andere von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt einen naturnahen Gehölzbestand mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Er ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung des Ufergehölzes als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

4. Hinweis

S. Ziffer 5.1.2

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.12

Objekt: Gehölzbestand nordöstlich von Asbeck, Stadt Menden

Gemarkung: Asbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 200 m

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Gehölzbestand wird nach § 23 Buchstaben a) und b) LG NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
Der Standort des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Straßen, Wege und Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen zu verlegen oder zu ändern;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt sowie Veränderungen der fließenden und stehenden Gewässer vorzunehmen;
- d) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;
- e) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- f) Salze, Mineraldünger, Herbizide oder sonstige Chemikalien aufzubringen oder anzuwenden, Feuer zu machen oder die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beweiden;
- g) die Pflanzen der Krautschicht innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die Pflegemaßnahmen nach 5.1.2 sowie Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des geschützten Landschaftsbestandteiles und Maßnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen;
- b) die unter Ziffer 5.1.1 festgesetzten Pflegemaßnahmen und andere von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt einen naturnahen bachbegleitenden Gehölzbestand mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Er ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung des Gehölzes als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

4. Hinweis

S. Ziffer 5.1.1

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.13

Objekt: Lindenallee (43 Hybridlinden) an der K 29 nach Eisborn, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Lindenallee und ihr Traufbereich, begrenzt auf Böschung und Grünlandstreifen, werden nach § 23 Buchstabe b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme des Geländes durch den Kalksteinabbau.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Landschaftsbestandteiles dienen, aufzustellen, zu errichten oder an dem Landschaftsbestandteil anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Landschaftsbestandteil zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereichs unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden innerhalb des Wurzelbereiches durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen nachhaltig zu verdichten;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- h) innerhalb der geschützten Fläche Mineraldünger, Herbizide oder sonstige Chemikalien aufzubringen oder anzuwenden, Feuer zu machen oder den Wurzelbereich zu beweiden.

2.2 Gebote

Lücken sind nachzupflanzen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen und ihre Unterhaltung;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Landschaftsbestandteiles;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt in der ausgeräumten Eisborner Hochfläche ein landschaftsbelebendes Vegetationselement dar. Er ist nach § 23 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 19

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.14

Objekt: Roßkastanienallee (9 Stück) in der Hoflage des Gutes Kesberg,
Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Die Roßkastanienallee und ihr Traufbereich, gemessen ab Fahrbahnbegrenzungslinie feldeinwärts, werden nach § 23 Buchstabe b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteils ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Landschaftsbestandteils dienen, aufzustellen, zu errichten oder an dem Landschaftsbestandteil anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Landschaftsbestandteil zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereichs unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Landschaftsbestandteils;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.3 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein landschaftsbelebendes Vegetationselement mit kulturhistorischer Bedeutung (Hofeinfahrt) dar. Er ist nach § 23 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 4

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.15

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 2.4.15 entfällt.

Hinweis

Das Feldgehölz nördlich Mellen ist
inzwischen abgeschlagen worden.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.16

Objekt: Heckenhohlweg westlich von Frühlinghausen, Stadt Balve

Gemarkung: Garbeck

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Heckenhohlweg wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteils ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Straßen, Wege und Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen zu verlegen oder zu ändern;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt sowie Veränderungen der fließenden und stehenden Gewässer vorzunehmen;
- d) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;
- e) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- f) Salze, Mineraldünger, Herbizide oder sonstige Chemikalien aufzubringen oder anzuwenden, Feuer zu machen oder die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beweiden;
- g) die Pflanzen der Krautschicht innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.

2.2 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des geschützten Landschaftsbestandteiles und Maßnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

2.3 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein landschaftsbelebendes Vegetationselement mit Refugialwert dar.

Er ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche Nutzung, gefährden diesen Landschaftsbestandteil. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Ausweisung erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 34

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.17

Objekt: Lindenallee bei Sonnenborn südwestlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Balve

Flur:
Flurstück

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Allee mit 34 Linden und ihr Traufbereich ab Fahrbahnbegrenzungslinie feldwärts werden nach § 23 Buchstabe b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteils ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Fläche bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) innerhalb der geschützten Fläche Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen oder Beschilderungen, soweit sie nicht ausschließlich zur Kennzeichnung des Landschaftsbestandteils dienen, aufzustellen, zu errichten oder an dem Landschaftsbestandteil anzubringen;
- c) innerhalb der geschützten Fläche Freileitungen zu verlegen oder an dem Landschaftsbestandteil zu befestigen sowie innerhalb des Wurzelbereichs unterirdische Leitungen zu bauen;
- d) innerhalb der geschützten Fläche Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- e) innerhalb der geschützten Fläche den Wurzelbereich mit Beton, Asphalt oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen;
- f) innerhalb der geschützten Fläche landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;

- g) innerhalb der geschützten Fläche Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in in den Boden einzuleiten sowie Tausalze aufzubringen und Feuer zu machen;
- h) innerhalb des inneren halben Radius des Traufbereiches zu pflügen oder zu fahren.

2.2 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Rechtmäßig bestehende Verkehrsanlagen und ihre Unterhaltung einschl. Maßnahmen zu ihrer Verkehrssicherheit;
- b) Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des Landschaftsbestandteils;
- c) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

2.3 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein landschaftsbelebendes Vegetationselement mit kulturhistorischer Bedeutung dar.

Er ist nach § 23 Buchstabe b) LG NW schutzwürdig.

S. AE, Kapitel 3.4, Nr. 35

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.18

Objekt: Waldwiese im Lürbkebachtal östlich von Mellen, Stadt Balve

Gemarkung: Mellen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 1,34 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Waldwiese im Lürbkebachtal wird nach § 23 Buchstabe a) LG NW als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten, die Wasserfläche zu befahren, in ihr zu baden, sie fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Naturdenkmal hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- j) die Fläche aufzuforsten;
- k) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie die Fläche zu düngen.

2.2 Gebote

Erhaltung der Sumpfwiese.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h), i) und k);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme der Verbote unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und andere Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt eine wertvolle Feuchtbiozönose dar.

Der Bereich ist wertvoll für Amphibien. Er dient als Brut- oder Nahrungsbiotop für verschiedene Vogelarten. Die Waldwiese ist nach § 23 Buchstabe a) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung ihres landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung des Feuchtgebietes als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 82

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.19

Objekt: Feldgehölz "Kleine Dinkeln" südl. Ortsrand von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Balve

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 1,0 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Feldgehölz wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Straßen, Wege und Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen zu verlegen oder zu ändern;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt sowie Veränderungen der fließenden und stehenden Gewässer vorzunehmen;
- d) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;
- e) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- f) Salze, Mineraldünger, Herbizide oder sonstige Chemikalien aufzubringen oder anzuwenden, Feuer zu machen oder die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beweiden;
- g) die Pflanzen der Krautschicht innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.

2.2 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des geschützten Landschaftsbestandteiles und Maßnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

2.3 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein landschaftsbelebendes Vegetationselement mit Refugialwert dar.

Er ist nach § 23 Buchstabe a) u. b) LG NW schutzwürdig.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche Nutzung, gefährden diesen Landschaftsbestandteil. Im öffentlichen Interesse ist daher seine Ausweisung erforderlich.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.20

Objekt: Heckenhohlweg hinter Gehöft Kirchhoff, Stadt Menden

Gemarkung:

Lendringsen

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Heckenhohlweg wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Straßen, Wege und Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen zu verlegen oder zu ändern;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt sowie Veränderungen der fließenden und stehenden Gewässer vorzunehmen;
- d) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle zu lagern oder abzulagern;
- e) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen, Silage oder andere Abwässer sowie Öl oder ölhaltige Stoffe in den Boden einzuleiten;
- f) Salze, Mineraldünger, Herbizide oder sonstige Chemikalien aufzubringen oder anzuwenden, Feuer zu machen oder die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu beweiden;
- g) die Pflanzen der Krautschicht innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen;
- h) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen.

2.2 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit des geschützten Landschaftsbestandteiles und Maßnahmen zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

2.3 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt ein landschaftsbelebendes Element mit artenreicher Gehölz- und Krautschicht dar.

Er ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig. Zur Erhaltung seines landschaftlichen und ökologischen Wertes ist die Festsetzung des Heckenhohlweges als geschützter Landschaftsbestandteil im öffentlichen Interesse erforderlich.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.21

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

Die Festsetzung 2.4.21 entfällt.

Hinweis

Diese Festsetzung muß entfallen, da nach dem Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.07.1985 Wald i. S. des Landschaftsgesetzes nicht als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden darf.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.22

Objekt: Wiese südöstlich des Klärteiches Riemke, Stadt Hemer

Gemarkung:

Deilinghofen

Größe: 2,3 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Die Wiese wird gemäß § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Im Zweifel gelten Grundstücke als nicht betroffen. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 im Anhang zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf ihnen Rad zu fahren, innerhalb des Naturschutzgebietes mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten oder andere Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Wiese aufzuforsten;
- j) Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- k) die Wiese umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln, Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie die Flächen mit einer Düngegabe von mehr als 75 kg/ha und Jahr Stickstoff zu düngen;
- l) die Wiesen intensiv zu beweiden (mehr als 2 Rinder).

2.2 Gebote

Flächen, deren landwirtschaftliche Bodennutzung aufgegeben wird, sind einmal jährlich nach dem 30. Juni zu mähen;
das Schnittgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h), i), k) und l);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme der Verbote unter a);
- e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil ist als Komplex mit 2.1.6 zu sehen. Die Wiese hat Typuscharakter für früher im Kreisgebiet häufig vorkommende Nutzungsformen mit daraus resultierenden wertvollen Pflanzenstandorten (Schlüsselblumenvorkommen).

Im öffentlichen Interesse ist daher ihre Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich.

Objekt: Tongrube "Klausen" Balve, Stadt Balve

Gemarkung:

Größe: ca. 0,48 ha

Balve

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Die Tongrube "Klausen" wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten, die Tümpel zu befahren, in ihnen zu baden, sie fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Wammentafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- j) die Fläche aufzuforsten;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln, Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie die Flächen zu düngen oder zu kälken sowie auf der Magertrift Wildäcker anzulegen.

2.2 Gebote

- a) Die Magertrift ist durch extensive Beweidung (2 Schafe) oder durch einmal jährliches Mähen nach dem 30. Juni freizuhalten. Das Schnittgut ist aus dem Bereich des Landschaftsbestandteiles zu entfernen;
- b) die Tümpel sind gegen den Zutritt von Wassergeflügel landschaftsgerecht einzuzäunen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h), i) und k) sowie die Gebote unter 2.2;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme der Verbote unter a) sowie die Anlegung von Wildäckern innerhalb der Magertrift;
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil stellt mit seinen Kleinweihern und der Magertrift einen sehr komplexen Bereich gegensätzlicher Biozönosen und ihrer Übergangsstadien dar, die nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig sind.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche Nutzung, drohen diesem Naturraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seinen wissenschaftlichen Wert zu entziehen.

Im öffentlichen Interesse ist daher eine Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 53

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.24

Objekt: Teich am Hohlbruch nordöstlich von Frühlinghausen, Stadt Balve

Gemarkung:

Garbeck

Größe: ca. 0,5 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Teich am Hohlbruch wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beige-fügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten, den Tümpel zu befahren, in ihm zu baden, ihn fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Warn-tafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- j) die Fläche aufzuforsten;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln, Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie die Flächen zu düngen oder zu kälken.

2.2 Gebote

- a) Der Teich ist bei gleichzeitiger Abgrenzung einer Viehtränke in ortsüblicher Weise einzuzäunen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h), i) und k) sowie der Gebote unter 2.2;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil stellt einen künstlich aufgestauten Quellbereich mit Grünland genutztem Umland dar.
Es handelt sich um eine wertvolle Feuchtbiozönose, die nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig ist.

Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche Nutzung, drohen diesem Naturraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seinen wissenschaftlichen Wert zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 72

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.25

Objekt: Teich (Pferdetränke) östlich von Bäingsen, Stadt Balve

Gemarkung:

Volkringhausen

Größe: ca. 0,18 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Teich ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten, den Tümpel zu befahren, in ihm zu baden, ihn fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Warn-tafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- j) die Fläche aufzuforsten;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln, Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie die Flächen zu düngen oder zu kälken.

2.2 Gebote

Der Teich ist bis zur Abgrenzung einer Viehtränke ortsüblich einzuzäunen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h), i) und k);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil stellt einen künstlich aufgestauten Quellbereich mit Grünland genutztem Umland dar.

Es handelt sich um eine wertvolle Feuchtbiozönose, die nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig ist. Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche Nutzung, drohen diesem Naturraum seine natürliche Eigenart, seine ökologische Funktion und seinen wissenschaftlichen Wert zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 29

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.26

Objekt: Feuerlöschteich an der Kreuzeiche westlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung:

Größe: 0,17 ha

privat

ha

m

Balve

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Feuerlöschteich wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) den Teich zu befahren, in ihm zu baden, ihn fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (z.B. Nutzung als Feuerlöschteich). Zur Erhaltung der Funktion des Teiches als Löschwasserreserve und Wasserentnahmestelle sind Pflegemaßnahmen in dem notwendigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich.
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil stellt einen künstlich aufgestauten Quellbereich im Balver Wald dar.

Es handelt sich um eine wertvolle Feuchtbiozönose, die nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig ist.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 49

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.27

Objekt: Teichanlage Schloß Wocklum, Stadt Balve

Gemarkung:

Beckum

Größe: ca. 1,65 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Die Teichanlage wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beige-fügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) den Teich zu befahren, in ihm zu baden, ihn fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Warn-tafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil stellt einen künstlichen Aufstau des Vorbeckens dar.

Es handelt sich um eine wertvolle Biozönose, die nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig ist. Darüber hinaus hat der Teich auch kulturhistorische Bedeutung. Die Festsetzung ist als komplexer Bereich in Zusammenhang mit Naturschutzgebiet 2.1.3 - Orlebachtal - zu sehen. Im öffentlichen Interesse ist daher eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 60

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.28

Objekt: Feuerlöschteich im Anecketal westlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung:

Größe: ca. 0,12 ha

privat	ha	m
--------	----	---

Balve

öffentlich	ha	m
------------	----	---

1. Textliche Festsetzung

Der Feuerlöschteich wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) den Teich zu befahren, in ihm zu baden, ihn fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Warn- oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (z.B. Nutzung als Feuerlöschteich). Zur Erhaltung der Funktion des Teiches als Löschwasserreserve und Wasserentnahmestelle sind Pflegemaßnahmen in dem notwendigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde möglich.
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil stellt einen künstlich aufgestauten Quellbereich am Rande eines Bruchgebietes dar.

Es handelt sich um eine wertvolle Feuchtbiozönose, die nach § 23 Buchstabe a) und b) schutzwürdig ist.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 66

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.29

Objekt: Teich im Susmecketal nördlich von Garbeck, Stadt Balve

Gemarkung:

Garbeck

Größe: ca. 0,3 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Teich wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beige-fügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu machen, zu zelten, den Tümpel zu befahren, in ihm zu baden, ihn fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Warn-tafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- j) die Fläche aufzuforsten;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln, Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie die Flächen zu düngen oder zu kälken.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h), i) und k);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil stellt einen künstlich angelegten Teich mit angrenzendem Sumpfgelände dar. Es handelt sich um eine wertvolle Feucht-biozönose, die nach § 23 Buchstabe a) u. b) LG NW schutzwürdig ist. Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche Nutzung, drohen diesem Naturraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seinen wissenschaftlichen Wert zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 69

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.30

Objekt: Steinbruch mit Tümpeln im "Haarloh" nördlich von Fröhlinghausen,
Stadt Balve

Gemarkung:

Garbeck

Größe: ca. 1,02 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Steinbruch mit Tümpeln wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten, die Tümpel zu befahren, in ihnen zu baden, sie fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- j) die Fläche aufzuforsten;
- k) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie die Fläche zu düngen.

2.2 Gebote

- a) Der Landschaftsbestandteil ist von Abfall zu reinigen;
- b) das Gebüsch des Steinbruchs ist auszulichten;
- c) die Tümpel sind bei Bedarf nur im Winterhalbjahr unter Beibehaltung von Flachwasserzonen zu entschlammen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h), i) und k);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil stellt mit seinen flachen temporären Tümpeln und den trockenen Bereichen des ehemaligen Steinbruchs einen sehr komplexen Raum gegensätzlicher Biozönosen und ihren Übergangsstadien dar, die nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig sind. Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche Nutzung drohen diesem Naturraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seinen wissenschaftlichen Wert zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher eine Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 70

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.31

Objekt: Kleinweiher am Beil nordwestlich von Eisborn, Stadt Balve

Gemarkung:

Eisborn

Größe: ca. 0,1 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Kleinweiher wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Die Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme des Geländes durch den Kalksteinabbau. Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten, den Tümpel zu befahren, in ihm zu baden, ihn fischreichlich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Warn-tafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- j) die Fläche aufzuforsten;
- k) Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie die Flächen zu düngen oder zu kälken.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die bisherige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h), i) und k);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil stellt einen künstlich aufgestauten Teich dar, der sich innerhalb einer privaten Freizeitanlage befindet, die forstlich und gartenbaulich genutzt wird. Es handelt sich um eine wertvolle Feuchtbiozönose, die nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig ist. Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche Nutzung, drohen diesem Naturraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seinen wissenschaftlichen Wert zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 81

Objekt: Teich im Lürbkebachtal nordöstlich von Mellen, Stadt Balve

Gemarkung:

Mellen

Größe: ca. 0,20 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Teich wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beige-fügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten, den Tümpel zu befahren, in ihm zu baden, in fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.

2.2 Gebote

./.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die bisherige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil (Amphibienlaichgewässer) stellt einen künstlich aufgestauten Teich dar.

Es handelt sich um eine wertvolle Feuchtbiozönose, die nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig ist. Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche Nutzung, drohen diesem Naturraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seinen wissenschaftlichen Wert zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.33-

Objekt: Weiher in Mulde zwischen Balve und Langenholthausen, Stadt Balve

Gemarkung:

Größe: ca. 0,38 ha

privat

ha

m

Langenholthausen

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Weiher und die Mulde werden nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beige-fügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten, den Tümpel zu befahren, in ihm zu baden, in fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- j) die Fläche aufzuforsten;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln, Pflanzenschutz- einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie die Flächen zu düngen oder zu kälken.

2.2 Gebote

- a) Der Weiher ist bei Bedarf nur im Winterhalbjahr unter Beibehaltung von Flachwasserzonen zu entschlammen;
- b) die Böschungen sind punktuell mit bodenständigen heimischen Gehölzen zu begrünen;
- c) der Weiher ist entlang der Böschungskante ortsüblich einzuzäunen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h), i) und k);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil stellt noch vor kurzem den bedeutendsten Laichplatz Südwestfalens dar.
Es handelt sich immer noch um eine wertvolle Feuchtbiozönose, die nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig ist und durch die o.g. Gebote unter 2.2 optimiert werden soll. Im öffentlichen Interesse ist daher eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 95

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

2.4.34

Objekt: Teich südöstlich von Kesberg, Stadt Balve

Gemarkung:

Langenholthausen

Größe: ca. 0,13 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Teich wird nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) den Teich zu befahren, in ihm zu baden, ihn fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern.

2.2 Gebote

Der Teich ist bei Bedarf nur im Winterhalbjahr unter Beibehaltung von Flachwasserzonen zu entschlammen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil stellt einen alten verlandenden Teich dar. Es handelt sich um eine wertvolle Feuchtbiozönose, die nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig ist. Die vielfältigen zivilisatorischen Ansprüche an Natur und Landschaft, insbesondere die wirtschaftliche Nutzung, drohen diesem Naturraum seine natürliche Eigenart, seine ökologischen Funktionen und seinen wissenschaftlichen Wert zu entziehen. Im öffentlichen Interesse ist daher eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil erforderlich.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 103

Objekt: "Hexenteich" am Vogelsberg westlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung:

Garbeck

Größe: ca. 0,015 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Teich ist nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW als Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der Standort des Landschaftsbestandteiles ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die genaue Abgrenzung ist der beige-fügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

2. Schutzwirkungen

2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NW und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- d) auf Flächen außerhalb der Wege zu fahren, zu reiten, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu zelten, den Tümpel zu befahren, in ihm zu baden, ihn fischereilich zu nutzen oder andere Freizeitbeschäftigungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten bzw. zu verlegen;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten zu errichten bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den geschützten Landschaftsbestandteil hinweisen oder als Warn-tafel oder Ortshinweis dienen;

- g) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) Gewässer anzulegen, Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- j) die Fläche aufzuforsten;
- k) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

2.2 Gebote

- a) Der Teich ist bei Bedarf nur im Winterhalbjahr unter Beibehaltung von Flachwasserzonen zu entschlammen;
- b) die beiden beschattenden Fichten sind zu entfernen.

2.3 Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben

- a) Die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter a), g), h), i) und k);
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) einschl. des Abschusses und des Fanges von wildernden Hunden und Katzen mit Ausnahme des Verbotes unter a);
- c) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

2.4 Befreiungen

Nach § 69 Abs. 1 LG NW kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall

- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- die Durchführung des Landschaftsplanes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

3. Erläuterungen

Der Landschaftsbestandteil stellt eine der wenigen künstlichen Teichanlagen im Balver Wald dar.

Es handelt sich um eine wertvolle Feuchtbiozönose, die nach § 23 Buchstabe a) und b) LG NW schutzwürdig ist.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 63

3. Zweckbestimmung für Bruchflächen



Zweckbestimmungen für Brachflächen wurden nicht festgesetzt.

4. Besondere
Festsetzungen
für die
forstliche Nutzung

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Festsetzungen für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Erläuterungen

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffenen Flächen sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist aus dieser und der textlichen Festsetzung nicht ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteile als von der Festsetzung nicht betroffen.

Folgende Festsetzungen entfallen: **4.18 / 4.49**

Erläuterungen:

Die nach § 25 a der alten Fassung des Landschaftsgesetzes vom 26.06.1980 in dem Landschaftsplanentwurf vom August 1982 - vorgesehenen Festsetzungen 4.1 bis 4.8 - Erstaufforstungsverbote - müssen aufgrund der Anpassung des Landschaftsplanes an das geänderte Landschaftsgesetz vom 19.03.1985 entfallen. Dafür sind jedoch zur Freihaltung dieser naturnahen und ökologisch wertvollen Talräume im Landschaftsplan unter Nr. 2.2.2 bis 2.2.11 besondere Landschaftsschutzgebiete festgesetzt worden.

Für die Festsetzungen 4.9 bis 4.17 wird nach § 25 Landschafts-
gesetz NW die Verwendung von Nadelholz bei der Erstaufforstung
untersagt.

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal“ Märkischer Kreis		Festsetzung: 4.9	
Objekt: Grünlandbereich westlich von Frühlinghausen, Stadt Balve			
Gemarkung: Flur: Flurstück		Größe: ca. 13,0 ha	
		privat	ha m
		öffentlich	ha m

1. Textliche Festsetzung

Für die Grünlandfläche wird nach § 25 LG NW die Verwendung von Nadelholz bei Erstaufforstung untersagt.
Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 LG NW verboten.

Von dem Verbot kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient bei Erstaufforstung der Vergrößerung der ökologisch wertvollen Laubholzbestände gegenüber der ansonsten vorherrschenden Fichte.
Die Erstaufforstung dieser Grünlandfläche sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.10

Objekt: Grünlandfläche im Lürbkebachtal östlich von Mellen, Stadt Balve

Gemarkung: Mellen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 6,90 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Für den landwirtschaftlich genutzten Freiraum wird nach § 25 LG NW die Verwendung von Nadelholz bei Erstaufforstung untersagt.
Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 LG NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient bei Erstaufforstung der Vergrößerung der ökologisch wertvollen Laubholzbestände gegenüber der ansonsten vorherrschenden Fichte.
Die Erstaufforstung dieser Grünlandfläche sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.11

Objekt: Grünlandfläche - Haus Haar - südwestlich von Höveringhausen, Stadt Balve

Gemarkung: Garbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 9,55 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Für die Grünlandfläche wird nach § 25 LG NW die Verwendung von Nadelholz bei Erstaufforstung untersagt.

Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 LG NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient bei Erstaufforstung der Vergrößerung der ökologisch wertvollen Laubholzbestände gegenüber der ansonsten vorherrschenden Fichte.

Die Erstaufforstung dieser Grünlandfläche sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.12

Objekt: Grünlandfläche westlich von Garbeck, Stadt Balve

Gemarkung: Garbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 11,95 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Für den vorhandenen Grünlandbereich wird nach § 25 LG NW die Verwendung von Nadelholz bei Erstaufforstung untersagt.
Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 LG NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient bei Erstaufforstung der Vergrößerung der ökologisch wertvollen Laubholzbestände gegenüber der ansonsten vorherrschenden Fichte.
Die Erstaufforstung dieser Grünlandfläche sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.13

Objekt: Grünlandfläche westlich von Garbeck, Stadt Balve

Gemarkung: Garbeck

Größe: ca. 13,10 ha

Flur:
Flurstück

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Für den vorhandenen Grünlandbereich wird nach § 25 LG NW die Verwendung von Nadelholz bei Erstaufforstung untersagt.
Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 LG NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient bei Erstaufforstung der Vergrößerung der ökologisch wertvollen Laubholzbestände gegenüber der ansonsten vorherrschenden Fichte.
Die Erstaufforstung dieser Grünlandfläche sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.14

Objekt: Grünlandflächen im Amecketal westlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Balve

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 10,80 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Für die Grünlandflächen wird nach § 25 LG NW die Verwendung von Nadelholz von mehr als 30 % untersagt.

Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 LG NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient bei Erstaufforstung der Vergrößerung der ökologisch wertvollen Laubholzbestände gegenüber der ansonsten vorherrschenden Fichte.

Die Erstaufforstung dieser Grünlandfläche sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.15

Objekt: Grünlandfläche im Balver Wald westlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Balve

Größe: ca. 6,10 ha

Flur:
Flurstück

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Für die Grünlandfläche wird nach § 25 LG NW die Verwendung von Nadelholz von mehr als 30 % bei einer Erstaufforstung untersagt.
Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 LG NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient bei Erstaufforstung der Vergrößerung der ökologisch wertvollen Laubholzbestände gegenüber der ansonsten vorherrschenden Fichte.
Die Erstaufforstung dieser Grünlandfläche sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.16

Objekt: Talraum des Glärbaches westlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Balve

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 9,00 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Für den freien Talraum des Glärbaches ist nach § 25 LG NW die Verwendung von Nadelholz bei Erstaufforstung untersagt.
Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 LG NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient bei Erstaufforstung der Vergrößerung der ökologisch wertvollen Laubholzbestände gegenüber der ansonsten vorherrschenden Fichte.
Die Erstaufforstung dieser Grünlandfläche sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.17

Objekt: Grünlandfläche südlich von Binolen, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 2,45 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Für die Grünlandfläche im Fichtenforst ist nach § 25 LG NW die Verwendung von Nadelholz bei Erstaufforstung untersagt.
Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Erstaufforstungen, die dieser Festsetzung widersprechen, sind gemäß § 35 Abs. 1 LG NW verboten.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient bei Erstaufforstung

der Vergrößerung der ökologisch wertvollen Laubholzbestände gegenüber der ansonsten vorherrschenden Fichte.

Die Erstaufforstung dieser Grünlandfläche sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.18

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

Diese Festsetzung entfällt.

Siehe hierzu Festsetzung Nr. 2.4.18.

Für die Festsetzungen 4.19 bis 4.64 wird nach § 25
Landschaftsgesetz NW die Umwandlung in Nadelwald
untersagt.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.19

Objekt: Bärlauchbuchenwald am nordöstlichen Ortsrand von Volkringhausen,
Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 2,22 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der vorhandene Buchenbestand darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden.

Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzungen, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 25 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Verbot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand wächst unmittelbar östlich, oberhalb von Volkringhausen, auf Massenkalk mit artenreicher Krautschicht. In seiner Ortsrandlage ein gliederndes und belebendes Element für das Ortsbild. In der Waldfunktionskartierung mit Biotopschutzfunktion ausgewiesen. Ein wertvoller landschaftsbeherrschender Bestand mit ausgeprägten Kalkklippen. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 43

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.20

Objekt: Hangbuchenwald südlich von Haustadt, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 4,44 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Hangbuchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden.

Des Weiteren ist es nach § 25 LG NW verboten, Kahlschläge durchzuführen.

Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Südlich der Straße Hönnetal-Horst-Eisborn zieht sich am rechten Hönnesteilhang ein artenreicher Buchenwald hin, der von Kalkklippen durchsetzt ist.

Der Bestand umsäumt Teilbereiche der Eisborner Hochfläche und erfüllt heute, vor allem aber bei späterer Abgrabung der Kalkhochfläche, wichtige Abschirmungsfunktion als Sicht- und Immissionsschutz. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 37

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.21

Objekt: Handbuchenwald im Grübeketal und Hönnetal nördlich von Volkringhausen, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn und
Volkringhausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 11,16 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Hangbuchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden.

Des Weiteren ist es nach § 25 LG NW verboten, Kahlschläge durchzuführen. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die von der Festsetzung betroffenen Bestände bilden einen artenreichen Buchenwald aus, der auf den Hangbereichen der Kalkhochfläche zum Grübecke- und Hönnetal stockt und von Kalkklippen und Höhlen durchsetzt ist.

Der Bestand umsäumt Teilbereiche der Eisborner Kalkhochfläche und erfüllt heute, vor allem aber bei späteren Abgrabungen der Kalkhochfläche, wichtige Abschirmungsfunktion als Sicht- und Immissionsschutz.

Bei der Realisierung der Festsetzung nach 1. ist die Naturverjüngung anzustreben. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 35

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.22

Objekt: Buchenwald Lier nördlich von Volkringhausen, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen

Größe: ca. 8,10 ha

Flur:
Flurstück

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG WN nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme des Geländes durch den Kalksteinabbau. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung betrifft einen auf mitteldevonischem Massenkalk ausgedehnten, artenreichen Buchenwald am linken Hang des unteren Grubecketales einschließlich eines Sporns zum Hönnetal hin.

Die Klippe des Talsporns ist mit einem Höhlensystem durchzogen (Klarhofhöhlen).

Es handelt sich einerseits um einen Buchenwald mit Nordwest-Exposition, zum anderen um eine der seltenen Flächen, wo Fagetum noch auf der im übrigen voll entwaldeten Hochfläche erhalten ist. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 41

3. Hinweis: Evtl. Inanspruchnahme des Buchenbestandes für Transporte zum Kalkabbau wird nach dem Abtragungsgesetz geregelt.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.23

Objekt: Feldgehölze Oberste Grocht nördöstlich von Volkringhausen, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 1,92 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Feldgehölz darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Des weiteren ist es nach § 25 LG NW verboten, Kahlschläge durchzuführen. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme des Geländes durch den Kalksteinabbau.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei der von der Festsetzung betroffenen Fläche handelt es sich um einen am Rande bereits auf der Kalkfläche liegenden Gehölzbestand, der als Zeugnis vergangener Waldnutzungsformen neben seiner floristischen Vielfältigkeit bedeutsam ist. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 42

Objekt: Eichen-Buchenwald im Glärbachtal nordwestlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Balve

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 6,90 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Eichen-Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden.

Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 in der Anlage zu entnehmen.

Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung erstreckt sich auf einen Steilhangbereich mit artenarmem Eichen-Buchenwald nördlich des Glärbaches, der von den Quellsiepen durchzogen wird und einen der letzten Fagetenstandorte des Balver Waldes darstellt. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen. *erfolgt*

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 51

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“ ..
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.25

Objekt: Buchenwald am Horn nördlich von Beckum, Stadt Balve

Gemarkung: Beckum

Größe: ca. 6,78 ha

Flur:
Flurstück

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme des Geländes durch den Kalksteinabbau. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand wächst nordöstlich Beckums am ost-exponierten Hang und auf dem Plateau des Horns. Er bildet einen großflächigen, artenreichen Buchenwald auf mitteldevonischem Massenkalk in Randlage großflächig, landwirtschaftlich genutzter Bereiche. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 47

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.26

Objekt: Buchenwald nordöstlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Balve

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 3,94 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient der Sicherung des Kalkbuchenwaldes über der Balver Höhle. Die Waldbewirtschaftung hat vorrangig den Sicherheitsaspekten im Bereich der Höhle Rechnung zu tragen. Aus sicherheitstechnischen Gesichtspunkten sollte über der Höhle eine Niederwaldbewirtschaftung angesetzt werden. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 109

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.27

Objekt: Buchenniederwald am Bollenberg östlichen von Langenholthausen,
Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 1,60 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei dem von der Festsetzung betroffenen Bestand handelt es sich um einen Buchen-Niederwald, der aus Stockausschlägen hochgewachsen ist.

Der ursprüngliche Schmutzgrund (Wacholderbestand) zum NSG ist inzwischen verfallen. Heute stellt das Gebiet eine Laubholzparzelle inmitten weiter Fichtenforste dar und ist aus landschaftsökologischen Gründen zu schützen.

Um aus kulturhistorischen Gründen auch die Form der Niederwaldwirtschaft im Bereich der Stadt Balve zu erhalten, sollte der Bestand weiterhin niederwaldartig bewirtschaftet werden. Er müßte deshalb in nächster Zeit auf den Stock gesetzt werden, da mit zunehmendem Alter das Stockausschlagen der Bäume rasch nachläßt.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 106

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.28

Objekt: Buchenwald am Limmenstein zwischen Langenholthausen und Garbeck,
Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Größe: ca. 0,50 ha

Flur:

Flurstück

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient der Sicherung des Restbestandes des artenreichen Buchenwaldes auf Dorper Kalk des Oberdevons sowie der vorhandenen Pingen (Eisensteinabbau) als Zeugnis kulturhistorischer Bedeutung. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 94

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.29

Objekt: Feldgehölz - Hahnenbrink - östlich von Höveringhausen, Stadt Balve

Gemarkung: Garbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,18 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Feldgehölz darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Des weiteren ist es nach § 25 LG NW verboten, Kahlschläge durchzuführen. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient der Sicherung eines artenreichen Feldgehölzes in der freien Landschaft. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 92

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.30

Objekt: Erlenbruch in der Geimecke südwestlich von Leveringhausen, Stadt Balve

Gemarkung: Garbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,20 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Erlenbestand darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient der Sicherung des wertvollen Erlenbruchwaldes in der Bauchaue der Geimecke. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 84

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.31

Objekt: Buchenwald - Nachstenberg - westlich von Beckum, Stadt Balve

Gemarkung: Beckum

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 1,50 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Des weiteren ist es nach § 25 LG NW verboten, Kahlschläge durchzuführen. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient der Sicherung eines auf einem klippenreichen Hang stockenden, artenreichen Buchenwaldes.

Als Trennelement zwischen der Ortslage Beckums sowie den nahegelegenen Kalkabgrabungsbereichen ein Wald mit Sicht- und Immissionsschutzfunktion. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 55

Objekt: Waldsaum an der Scharbecke nördlich von Beckum, Stadt Balve

Gemarkung: Beckum

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 270 m

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der naturnahe Waldsaum darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden.

Die Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme des Geländes durch den Kalksteinabbau.

Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei der Festsetzung handelt es sich um eine breite artenreiche Waldrandzone, die sich an der Grenze zwischen dem ausgedehnten Kulturland der Hochfläche und dem Waldgebiet handelt.

Die Vegetation besteht aus Buchen und Stieleichen, Wildapfelsaum, Waldreben-schleier und Schlehen-Weißdorngebüsch. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 45

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.33

Objekt: Hangbuchenwald zwischen Beckum und Volkringhausen, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen und Beckum

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 6,72 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Hangbuchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung dient der Sicherung des artenreichen Buchenwaldes in Hanglage. In Randlage der ausgedehnten Kulturhochfläche bildet der Bestand ein wichtiges Trennelement zwischen dieser und dem Hönnetal und erfüllt für Ortsbereiche von Beckum Sicht- und Immissionsschutzfunktionen. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 54

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.34

Objekt: Buchenwald am Hameloh nördlich von Ruthmecke, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 2,10 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung gilt der Sicherung des artenreichen Buchenwaldes auf dem linksseitigen Steilhang der Hönne entlang des Bahnkörpers. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 39

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.35

Objekt: Gehölz am Binoler Berg westlich von Binolen, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,84 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Gehölz darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei der von der Festsetzung betroffenen Fläche handelt es sich um ein liches Gehölz auf feuchtem Untergrund. Eine ökologisch wertvolle Fläche inmitten des Fichtenforstes, die als Feuchtraum mit Laubgehölzen ein Refugium angestammter Artenkomplexe darstellt. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 36

Landschaftsplan

„Bälve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.36

Objekt: Feldgehölz nordöstlich von Bäingsen, Stadt Hemer

Gemarkung: Deilinghofen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 2,60 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Feldgehölz darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Diese Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Kalksteinabbau.
Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand stockt auf Massenkalk. Es handelt sich hier um einen Gehölzbestand mit artenreicher, dichter Strauchschicht und einzelnen höheren Bäumen sowie kleineren Waldkomplexen mit Stieleiche, Traubeneiche, Feldahorn, Hainbuche. Die Festsetzung dient auch der Sicherung des hervorragend entwickelten Waldmantels mit Saumgesellschaft. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 2.3, Nr. 28

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.37

Objekt: Feldgehölz am Dornloh nordwestlich von Asbeck, Stadt Menden

Gemarkung: Asbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,18 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Das Feldgehölz darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Verbot der Erstaufforstung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) das Verbot der Erstaufforstung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei der von der Festsetzung betroffenen Fläche handelt es sich um einen alten Wirtschaftswald, der aus Stockausschlägen hochgewachsen ist. Ein isolierter, auf landwirtschaftlich unnutzbarer Fläche stockender Bestand aus Rotbuche, Feldahorn, Stieleiche und Hainbuche mit belebender Funktion. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 7

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.38

Objekt: Waldsaum am Ransberg westlich von Asbeck, Stadt Menden

Gemarkung: Asbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,60 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der naturnahe Waldsaum darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden.

Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand bildet vor einem Fichtenforst einen mehrreihigen, naturnahen und artenreichen Waldmantel aus, der in Angrenzung an eine Feuchtwiese auch von ökologischer Bedeutung ist.

Die vorherrschende Baumschicht besteht aus Stieleichen, Rotbuchen, Hainbuchen, Vogelkirschen und Ebereschen. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 6

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.39

Objekt: Feldgehölz - Schraan - zwischen Balve und Garbeck, Stadt Balve

Gemarkung: Balve

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 3,18 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Das Feldgehölz darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand stockt auf einem Kalkhügel des devonischen Massenkalkes südöstlich der Gransauer Mühle. Das artenreiche Feldgehölz mit reicher Krautflora besteht in der Baumschicht aus Stieleichen, Hainbuchen und Eschen.

Der in exponierter Lage in der freien Feldflur liegende Bestand trägt wesentlich zur Landschaftsgliederung bei.
Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 105

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.40

Objekt: Buchenwald am Düsterloh westlich von Langenholthausen, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 5,58 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei dem von der Festsetzung betroffenen Bestand handelt es sich um einen artenreichen Buchenwald auf Plattenkalk und Kramenzelkalken sowie Schieferen der Adorfer Schichten des Oberdevons.

Dieser großflächige Buchenbestand in leicht geneigter Hanglage zur B 229 ist von landschaftsprägender Wirkung. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 96

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.41

Objekt: Buchenwald am Hahnenberg nordwestlich von Benkamp, Stadt Balve

Gemarkung: Langenhölthausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 2,8 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei der von der Festsetzung betroffenen Fläche handelt es sich um einen artenreichen Buchenwald mit Plattenkalkklippen auf Schiefnern und Plattenkalken der Adorfer Schichten des Oberdevons. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 93

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.42

Objekt: Feldgehölz - Perig - östlich von Garbeck, Stadt Balve

Gemarkung: Garbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 1,56 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Feldgehölz darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Des weiteren ist es nach § 25 LG NW verboten, Kahlschläge durchzuführen. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei der von der Festsetzung betroffenen Fläche handelt es sich um ein am rechten Hönneufer liegendes landschaftsbestimmendes Feldgehölz mit artenreicher Bodenvegetation. Die reale Vegetation bildet ein bäuerlicher Stieleichenwald mit vielfältiger Kraut- und Strauchschicht.

Als Insellage inmitten grünlandgenutzter Umgebung von hervorragendem Refugialwert für die in der Feldflur lebende Fauna. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 90

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.43

Objekt: Erlenbruch im Lürbkebachtal östlich von Mellen, Stadt Balve

Gemarkung: Mellen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 1.70 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Erlenbruch darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Festsetzung betrifft einen Quell- und Quellbachbereich des Lürbkebaches, auf dem ein schmaler bachbegleitender Erlenwald stockt. Es handelt sich hier um einen wertvollen feuchten Waldbiotop. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 83

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.44

Objekt: Feldgehölz - Eckernloh - südwestlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Balve

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,78 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Das Feldgehölz darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei der von der Festsetzung betroffenen Fläche handelt es sich um einen Bestand aus Rotbuchen und Hainbuchen auf Massenkalk mit artenreicher Krautschicht.

In exponierter Lage stellt es ein belebendes Landschaftselement dar.

Im Wald befinden sich außerdem alte Kalkschürfstellen.

Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 73

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.45

Objekt: Buchenwald am Gremberg westlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Balve

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 3,72 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei der von der Festsetzung betroffenen Fläche handelt es sich um einen auf den Hängen des Grembergsiepens stockenden artenarmen Buchenwald. Das Siepen wird von einem natürlich verbliebenen Quellbach durchflossen und bildet eine ökologisch wertvolle Fläche im Balver Wald, in dem Fichten vorherrschen. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 64

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.46

Objekt: Buchenwald - Hinterste Brinken - zwischen Meilen und Beckum, Stadt Balve

Gemarkung: Beckum

Größe: ca. 5,50 ha

Flur:
Flurstück

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der vorhandene Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden.

Die Festsetzung wird hangseitig auf 100 m Tiefe vom Talrandweg aus begrenzt. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand stockt auf dem nördlichen Hangbereich im Anschluß an das Orlebachtal. Es handelt sich um einen artenreichen Buchenwald, der von markanten Klippen des Kramenzelkalkes durchzogen wird. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 62

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.47

Objekt: Buchenwald am Burgberg östlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Beckum

Größe: ca. 25,0 ha

Flur:
Flurstück

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der vorhandene Buchenbestand darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden.
Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei der von der Festsetzung betroffenen Fläche handelt es sich um bemerkenswert rein ausgeprägte, artenreiche Buchenwälder von erheblicher Dimension auf den Bergflanken. Sie sind mit Klippen aus Platten- und Kramenzelkalken durchsetzt. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.48

Objekt: Eichenwald am Brandrigen westlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Balve

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 1,50 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Eichenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei der von der Festsetzung betroffenen Fläche handelt es sich um einen nahezu reinen Traubeneichenwald mit reicher, geschlossener Krautflora. Eine ökologisch wertvolle Fläche inmitten des wenig abwechslungsreichen Kernbereiches des Balver Waldes. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 50

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.49

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 4.49 entfällt.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.50

Objekt: Feldgehölz südlich von Grübeck, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,84 ha

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

1. Textliche Festsetzung

Das Feldgehölz darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Diese Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme durch den Kalkabbau. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand liegt zwischen den weiträumigen Feldfluren Pferdekamp und Katzenstein inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es handelt sich um ein artenreiches Feldgehölz mit dichten Gebüschkomplexen, die alte Überhälter und lichte, vergraste Flächen einschließen. Wertvoll als Refugium für die in der freien Feldflur lebende Fauna. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 24

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.51

Objekt: Laubholzbestand nördlich von Riemke, Stadt Hemer

Gemarkung: Deilinghofen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,60 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der vorhandene Bestand darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden.
Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Laubholzbestand stockt am Berghang unmittelbar westlich des Schlampteiches. Es handelt sich um einen kleinen Laubholzbestand, in dem das Gemeine Lungenkraut einen außergewöhnlich hohen Anteil an der Krautschicht einnimmt. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 11

Hinweis: Unter 5.1.10 ist eine Pflegemaßnahme eingesetzt.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.52

Objekt:

Feldgehölz am Ransberg westlich von Asbeck, Stadt Menden

Gemarkung: Asbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,18 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Das Feldgehölz darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand wächst inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen auf einer Hügelkuppe aus Plattenkalk in südexponierter Hanglage. Es handelt sich hier um eine alte Trift mit durchwachsenden Gehölzkomplexen.

Durch seine randlich dichte Verbuschung stellt es ein wertvolles Refugium für die in der Feldflur lebende Fauna dar. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 8

Hinweis: Unter 5.1.11 ist eine Pflegemaßnahme festgesetzt.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.53

Objekt: Erlenbruch am Bollenbergsiepen südlich von Mellen, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,27 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Erlenbruch darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand liegt zwischen den beiden westlichen Teilgebieten des NSG "Bollenberg" und ist in guter Ausprägung, wie sie sonst selten ist, erhalten. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubgehölzen erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 101

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.54

Objekt: Buchenwald nordöstlich von Langenholthausen, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 6,00 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die von der Festsetzung betroffenen Laubholzbestände stocken auf dem langgestreckten Westhang des südlichen Bobergausläufers. Es handelt sich um einen artenreichen mit Klippen durchsetzten Buchenwald auf oberdevonischen Kalken und Schiefen.

Der Bestand ist vor allem auch aufgrund des Artenmosaiks wertvoll. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 99

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.55

Objekt: Erlenbruch östlich von Mellen, Stadt Balve

Gemarkung: Mellen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,50 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der vorhandene Erlenbestand darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden.

Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Karte M. 1 : 5 000 zu entnehmen, die Bestandteil der Festsetzung ist.

Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Erlenbruch wird von Quellrinnsalen durchzogen und wirkt sehr naturnah. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 79

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.56

Objekt: Feldgehölz im Haarloh nördlich von Frühlinghausen, Stadt Balve

Gemarkung: Garbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 7,08 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Nach § 25 LG NW

- a) dürfen die vorhandenen Laubholzbestände nicht in Nadelholz umgewandelt werden;
 - b) sind die vorhandenen Nadelholzbestände wieder mit 100 % Laubholz aufzuforsten.
- Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene artenreiche Bestand überzieht den markanten Kalkhügel des Haarloh und zeigt in seiner exponierten Lage eine hervorragende landschaftspflegerische Wirkung.

Durch Auswaschungen im Untergrund des Massenkalkes treten hier charakteristische karstmorphologische Formen auf. Es handelt sich vornehmlich um Dolinen. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 71

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.57

Objekt: Gehölz im Wieloh zwischen Volkringhausen und Sanssouci, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 5,34 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Nach § 25 LG NW

- a) dürfen die vorhandenen Laubholzbestände nicht in Nadelholz umgewandelt werden;
- b) sind die vorhandenen Nadelholzbestände wieder mit 100 % Laubholz aufzuforsten.

Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand stockt auf einem Bergvorsprung mit Massenkalk im Untergrund und einer artenreichen Krautvegetation unter Eichen und Hainbuchen, die den ehemals vorhandenen Buchenbestand ersetzen. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 52

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.58

Objekt: Buchenwald in der Ruthmecke westlich von Volkringhausen, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen

Größe: ca. 2,75 ha

Flur:
Flurstück

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene artenarme Buchenwald umfaßt einen Talbereich der Ruthmecke im inneren Balver Wald.

Es handelt sich hier um ein Kerbtal mit Quellbereichen, in dessen Talsohle die Ruthmecke einen naturnahen Bachlauf ausbildet.

Die Erhaltung des Buchenwaldes sollte unter Nutzung bereits vorhandener natürlicher Verjüngung fortgesetzt werden. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 32

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal “ Märkischer Kreis	Festsetzung: 4.59
---	-----------------------------

Objekt: Buchenwald in der Ruthmecke westlich von Volkringhausen, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen Flur: Flurstück	Größe: ca. 4,5 ha <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 2px;">privat</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">ha</td> <td style="width: 20%; padding: 2px;">m</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">öffentlich</td> <td style="padding: 2px;">ha</td> <td style="padding: 2px;">m</td> </tr> </table>	privat	ha	m	öffentlich	ha	m
privat	ha	m					
öffentlich	ha	m					

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Seine Endnutzung als Kahlschlag über 0,3 ha ist nach § 25 LG NW untersagt. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene artenarme Buchenwald umfaßt die gesamte Quellursprungsmulde der Ruthmecke mit seinem naturnahen Bachlauf. Ein landschaftlich reizvoller Talschluß mit Klimaxgesellschaft im Balver Wald.

Die Erhaltung des Buchenwaldes sollte unter Nutzung bereits vorhandener natürlicher Verjüngung fortgesetzt werden. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 31

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.60

Objekt: Buchenwald an der Klingschlade östlich von Eisborn, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 2,4 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Östlich von Eisborn stockt auf Massenkalk des Mitteldevons in Ost- und Südexposition ein artenreicher Buchenwald. Seine inselartige Lage inmitten grünlandgenutzter Umgebung macht ihn zu einem wertvollen Gliederungselement in der Landschaft. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 21

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.61

Objekt: Buchenwald südlich der K 26, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn

Größe: 1,0 ha

privat	ha	m
--------	----	---

öffentlich	ha	m
------------	----	---

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand ist dem Typ des seltenen Bär-lauch-Buchenwaldes zuzuordnen.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.62

Objekt: Buchenwald am Hosenberg östlich von Beckum, Stadt Balve

Gemarkung: Beckum

Größe: ca. 10,74 ha

Flur:
Flurstück

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei der von der Festsetzung betroffenen Fläche handelt es sich um einen reichen Perlgras-Buchenwald auf Massenkalk des Mitteldevons mit den charakteristischen Elementen dieser Waldgesellschaft. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 56

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.63

Objekt: Buchenwald am Beil nordwestlich von Eisborn, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 14,0 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Festsetzung gilt bis zur Inanspruchnahme des Geländes durch den Kalksteinabbau. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand bildet einen geschlossenen Buchenhallenwald, der auf einer Massenkalkkuppe stockt. Es handelt sich hier um einen der wertvollsten naturnahen Waldräume des Plangebietes. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 18

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.64

Objekt: Buchenwald am Beil nordwestlich von Eisborn, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 9,55 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der Buchenwald darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand bildet einen geschlossenen Buchenhallenwald, der auf einer Massenkalkkuppe stockt. Es handelt sich hier um einen der wertvollsten naturnahen Waldräume des Plangebietes. Die Wiederaufforstung sollte mit bodenständigen Laubholzarten erfolgen.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 18

Für die Festsetzungen 4.65 bis 4.71 wird nach § 25
Landschaftsgesetz NW die Umwandlung des Waldsaumes
in Nadelwald untersagt.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.65

Objekt: Waldrand nördlich von Volkringhausen, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 440 m

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der östliche Waldrand des Laubholzbestandes darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz oder nicht bodenständige Bestände umgewandelt werden. Seine Endnutzung als Kahlschlag ist nach § 25 LG NW untersagt.

Die Festsetzung gilt in einer Tiefe von 15 m, gemessen ab Nutzungsgrenze. Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Als Abgrenzung zu der von jeglichen Vegetationselementen ausgeräumten Kulturhochfläche übt der artenreiche Waldsaum landschaftsprägende Wirkung mit Refugialwert für die Fauna aus.

Die Festsetzung dient der Sicherung dieses belebenden Vegetationsbestandes, das als Randgehölz späterer Abgrabungsbereiche auch Sicht und Immissionsschutzfunktionen übernimmt.

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 4.66
--	-----------------------------

Objekt: Waldsaum südöstlich von Eisborn, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn Flur: Flurstück	Größe: ca. 580 m		
	privat	ha	m
	öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der östliche Waldrand des Laubholzbestandes darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz oder nicht bodenständige Bestände umgewandelt werden. Seine Endnutzung als Kahlschlag ist nach § 25 LG NW untersagt.
 Die Festsetzung gilt in einer Tiefe von 15 m, gemessen ab Nutzungsgrenze.
 Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Waldrand umschließt einen Wiesenbereich, der sich zur Ortschaft Eisborn hin öffnet und von dort Einblick gewährt. Der mit einem ausgeprägten Waldsaum umschlossene Wiesenbereich ist ein wichtiges landschaftliches Strukturelement.

Landschaftsplan „Balve - Mittleres Hönnetal“ Märkischer Kreis	Festsetzung: 4.67
--	-----------------------------

Objekt: Waldsaum südlich von Eisborn, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn Flur: Flurstück	Größe: ca. 970 m		
	privat	ha	m
	öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der südliche Waldrand des Laubholzbestandes darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz oder nicht bodenständige Bestände umgewandelt werden. Seine Endnutzung als Kahlschlag ist nach § 25 LG NW untersagt.
 Die Festsetzung gilt in einer Tiefe von 15 m, gemessen ab Nutzungsgrenze.
 Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Waldrand zieht sich spitzwinkelig von der K 26 rückseitig am Gut Grübecke vorbei bis hin zur K 39. Er säumt einen Grünlandbereich und prägt das Landschaftsbild.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.68

Objekt: Waldsaum zum Orlebachtal zwischen Mellen und Beckum, Stadt Balve

Gemarkung: Beckum

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 500 m

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der südliche Waldrand des Laubholzbestandes darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz oder nicht bodenständige Bestände umgewandelt werden. Seine Endnutzung als Kahlschlag ist nach § 25 LG NW untersagt.

Die Festsetzung gilt in einer Tiefe von 15 m, gemessen ab Nutzungsgrenze.

Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Bestand säumt den ökologisch wertvollen und unter Naturschutz stehenden Talzug des Orlebaches und erhöht den ökologischen Wert des Gesamtkomplexes.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.69

Objekt: Waldsaum am Burgberg, östlich von Balve, Stadt Balve

Gemarkung: Beckum

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 1620 m

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der nordwestliche Waldrand des Laubholzbestandes darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz oder nicht bodenständige Bestände umgewandelt werden. Seine Endnutzung als Kahlschlag ist nach § 25 LG NW untersagt.

Die Festsetzung gilt in einer Tiefe von 15 m, gemessen ab Nutzungsgrenze.

Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Der von der Festsetzung betroffene Waldsaum zieht sich in westlicher Hanglage zum Borkebach- und Orlebachtal hin und ist mit seiner Ausdehnung von ca. 1500 m ein landschaftsprägendes Gestaltungselement.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal “
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.70

Objekt: Waldsaum nordöstlich von Mellen, Stadt Balve

Gemarkung: Mellen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 640 m

privat	ha	m
--------	----	---

öffentlich	ha	m
------------	----	---

1. Textliche Festsetzung

Der südöstliche Waldrand des Laubholzbestandes darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz oder nicht bodenständige Bestände umgewandelt werden. Seine Endnutzung als Kahlschlag ist nach § 25 LG NW untersagt.

Die Festsetzung gilt in einer Tiefe von 15 m, gemessen ab Nutzungsgrenze.

Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Bei der Festsetzung handelt es sich um einen mehrreihigen Laubholzbestand auf einer Wegeböschung rund um die Bergkuppe. Der ostseitig ausgerichtete Bestand grenzt an einen Fichtenbestand und wirkt in exponierter Lage vor dem sich weit öffnenden Orlebachtal hin als landschaftsprägendes und belebendes Element.

Bei der Festsetzung handelt es sich um einen mehrreihigen Laubholzbestand (Waldrand), der einem Fichtenkomplex vorgelagert ist.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

4.71

Objekt: Waldsaum nördlich der K 26, Stadt Balve

Gemarkung: Eisborn und
Volkringhausen
Flur:
Flurstück

Größe: ca. 1800 m

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Der nördliche Waldrand des Laubholzbestandes darf nach § 25 LG NW nicht in Nadelholz oder nicht bodenständige Bestände umgewandelt werden. Seine Endnutzung als Kahlschlag ist nach § 25 LG NW untersagt.
Die Festsetzung gilt in einer Tiefe von 15 m, gemessen ab Nutzungsgrenze.
Die Fläche ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt.

1.1 Wirkungen der Festsetzung, Befreiungen

Die Festsetzung ist gemäß § 35 Abs. 2 LG NW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, ist die Festsetzung in diese aufzunehmen.

Von dem Gebot dieser Festsetzung kann die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 2 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung des Gebotes im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Als Abgrenzung in der von jeglichen Vegetationselementen ausgeräumten Kulturhochfläche übt der artenreiche Waldsaum landschaftsprägende Wirkung mit Refugialwert für die Fauna aus.

Die Festsetzung dient als Randgehölz späterer Abgrabungsbereiche auch dem Sicht- und Immissionsschutz.

5. Entwicklungs-
Pfleger- und
Erschließungsmaßnahmen

5.1 Pflegemaßnahmen

Erläuterungen

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffenen Flächen sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Ist aus dieser und der textlichen Festsetzung nicht ersichtlich, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Folgende Festsetzungen entfallen: 5.1.8 / 5.1.9 / 5.1.12 / 5.1.13

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

5.1.1

Objekt: Gehölzbestand nordöstlich von Asbeck, Stadt Menden

Gemarkung: Asbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 200 m

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Zur Pflege des Gehölzbestandes wird nach § 26 Satz 2 LG NW abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen des Bestandes nach näheren Angaben der Unteren Landschaftsbehörde festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 und 42 LG NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, den Bestand als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für die in der Feldflur lebende Fauna zu erhalten.

Die Maßnahme soll in der Regel nach Erreichen einer Bestandshöhe von mindestens 6 m, jedoch frühestens alle 8 Jahre erfolgen. Einzelne Überhälter sollen stehen gelassen werden.

2.1 Hinweis

Nach Festsetzung Nr. 2.4.12 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung dieses Landschaftsbestandteiles verboten.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

5.1.2

Objekt: Ufergehölz an der Asbecke westlich von Asbeck, Stadt Balve und Stadt Menden

Gemarkung: Eisborn und Asbeck

Größe: ca. 930 m

Flur:
Flurstück

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Zur Pflege des Ufergehölzes wird nach § 26 Satz 2 LG NW abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen des Bestandes nach näheren Angaben der Unteren Landschaftsbehörde festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 und 42 LG NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, einen landschaftsprägenden Bestand zu erhalten und durch die Maßnahme des Auf-den-Stock-setzens Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für die in der Feldflur lebende Fauna zu erhalten.

Die Maßnahme soll in der Regel nach Erreichen einer Bestandshöhe von mindestens 6 m, jedoch frühestens alle 8 Jahre erfolgen. Einzelne Überhälter sollen stehen gelassen werden.

2.1 Hinweis

Nach Festsetzungen Nr. 2.4.11 und 2.2.7 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung dieses Landschaftsbestandteiles verboten.

Soweit Weideflächen angrenzen, wird zum Schutz der Gehölze vor Viehtritt und -verbiß die Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes erforderlich.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

5.1.3

Objekt: Erlen- und Auewaldstreifen am Borkebach östlich von Langenholthausen, Stadt Balve

Gemarkung: Langenholthausen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 800 m

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Zur Pflege des Feld- und Ufergehölzes wird nach § 26 Satz 2 LG NW abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen des Bestandes nach näheren Angaben der Unteren Landschaftsbehörde festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 und 42 LG NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, einen landschaftsprägenden Auewaldrest zu erhalten und durch die Maßnahme des Auf-den-Stock-setzens Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für die in der Feldflur lebende Fauna zu erhalten.

Die Maßnahme soll in der Regel nach Erreichen einer Bestandshöhe von mindestens 6 m, jedoch frühestens alle 8 Jahre erfolgen. Einzelne Überhälter sollen stehen gelassen werden.

2.1 Hinweis

Nach Festsetzung Nr. 2.2.5 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des Ufergehölzes verboten.

Soweit Weideflächen angrenzen, wird zum Schutz der Gehölze vor Viehtritt und -verbiß die Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes erforderlich.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

5.1.4

Objekt: Halbtrockenrasen östlich von Bäingsen, Stadt Balve

Gemarkung: Volkringhausen

Größe: ca. 0,2 ha

Flur:
Flurstück

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Zur Pflege des Halbtrockenrasens werden nach § 26 Satz 1 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Frei- und Lichtstellung von beschattenden Gehölzen;
- zweijähriges Mähen und Abtransport des Mähgutes (nicht vor dem 01. August) oder
- Beweidung durch 2 Schafe.

1.1 Wirkungen, Befreiungen

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 und 42 LG NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, den artenreichen Restbestand einer ehemals stärker ausgedehnten Kalktrift zu erhalten.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 33

2.1 Hinweis

Nach Festsetzung Nr. 2.4.8 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung dieses geschützten Landschaftsbestandteiles bis zur Inanspruchnahme durch Kalkabbau verboten.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

5.1.5

Objekt: Halbtrockenrasen südlich von Klusenstein, Stadt Hemer

Gemarkung: Deilinghofen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,88 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Zur Pflege des Halbtrockenrasens auf alten Aufschüttungen aus Kalkschotter wird nach § 26 Satz 1 LG NW eine extensive Beweidung festgesetzt:

- zweijähriges Mähen und Abtransport des Mähgutes (nicht vor dem 01. August) oder
- Beweidung durch 4 Schafe.

1.1 Wirkungen, Befreiungen

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 und 42 LG NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, durch extensive Nutzung eine artenreiche Biozönose zu erhalten, die auch Arten der Roten Liste (z.B. Neuntöter) Lebensräume bietet.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 15

2.1 Hinweis

Nach Festsetzung Nr. 2.2.1 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des Halbtrockenrasens verboten.

Nach Festsetzung Nr. 2.4.5 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des als Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Halbtrockenrasens bis zur Inanspruchnahme durch den Kalkabbau verboten.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

5.1.6

Objekt: Hecke nördlich von Riemke, Stadt Hemer

Gemarkung: Deilinghofen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,22 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Zur Pflege der Hecke wird nach § 26 Satz 2 LG NW abschnittsweises Auf-den-Stocksetzen des Bestandes nach näheren Angaben der Unteren Landschaftsbehörde festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 und 42 LG NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Ziel der Pflegemaßnahme: ist es, die Hecke als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für die in der Feldflur lebende Fauna zu erhalten.

Die Maßnahme soll in der Regel nach Erreichen einer Bestandshöhe von mindestens 6 m, jedoch frühestens alle 8 Jahre erfolgen. Einzelne Überhälter sollen stehen gelassen werden.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 12

2.1 Hinweis

Nach Festsetzung Nr. 2.4.4 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des geschützten Landschaftsbestandteiles verboten.

Soweit Weideflächen angrenzen, wird zum Schutz der Gehölze vor Viehtritt und -verbiß die Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes erforderlich.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

5.1.7

Objekt: Ufergehölz am Ransiepen nördlich von Asbeck, Stadt Menden

Gemarkung: Asbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 1,60 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Zur Pflege des Ufergehölzes wird nach § 26 Satz 2 LG NW abschnittsweises Aufden-Stock-setzen des Bestandes nach näheren Angaben der Unteren Landschaftsbehörde festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 und 42 LG NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Die Pflegemaßnahme hat das Ziel, das Feld- und Ufergehölz als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für die in der Feldflur lebende Fauna zu erhalten.

Die Maßnahme soll in der Regel nach Erreichen einer Bestandshöhe von mindestens 6 m, jedoch frühestens alle 8 Jahre erfolgen. Einzelne Überhälter sollen stehen gelassen werden.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 9

2.1 Hinweis

Nach Festsetzung Nr. 2.4.2 dieses Landschaftsplanes ist die Beseitigung oder Beschädigung des geschützten Landschaftsbestandteiles verboten.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

5.1.8

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzungen 5.1.8 und 5.1.9 entfallen.

Hinweis

Diese beiden Festsetzungen müssen entfallen, da nach der Genehmigung des RP Arnsberg vom 28.09.1988 die geplanten Feuchtgebiete temporär zu Beeinträchtigungen der als wertvoll eingestuften Siepen führen würden.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

5.1.10

Objekt: Laubholzbestand nördlich von Riemke, Stadt Hemer

Gemarkung: Deilinghofen

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,60 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Zur Pflege des Laubholzbestandes wird nach § 26 Satz 3 LG NW die Beseitigung der Abfälle festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 und 42 LG NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Ziel der Maßnahme ist die Optimierung des wertvollen Laubholzbestandes.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 11

2.1 Hinweis

Nach Festsetzung Nr. 4.51 dieses Landschaftsplanes darf der vorhandene Laubholzbestand nicht in Nadelholz umgewandelt werden.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

5.1.11

Objekt: Feldgehölz am Ransberg westlich von Asbeck, Stadt Menden

Gemarkung: Asbeck

Flur:
Flurstück

Größe: ca. 0,18 ha

privat	ha	m
öffentlich	ha	m

1. Textliche Festsetzung

Zur Pflege des Feldgehölzes wird nach § 26 Satz 3 LG NW die Beseitigung der Abfälle festgesetzt.

1.1 Wirkungen, Befreiungen

Die Durchführung der Maßnahme richtet sich nach den §§ 36 und 42 LG NW. Vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern oder den -besitzern haben Vorrang.

Von der Festsetzung kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG NW Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Festsetzung im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2. Erläuterungen

Ziel der Maßnahme ist die Optimierung des wertvollen Feldgehölzes.

S. AE, Kapitel 3.2, Nr. 8

2.1 Hinweis

Nach Festsetzung Nr. 4.52 dieses Landschaftsplanes darf das vorhandene Feldgehölz nicht in Nadelholz umgewandelt werden.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

5.1.12

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 5.1.12 entfällt.

Hinweis

Die vorgesehene Wiederherstellung
des Waldteiches ist bereits vom
Forstamt durchgeführt worden.

Landschaftsplan

„Balve - Mittleres Hönnetal“
Märkischer Kreis

Festsetzung:

5.1.13

Objekt:

Gemarkung:

Größe:

privat

ha

m

öffentlich

ha

m

Die Festsetzung 5.1.13 entfällt.

Hinweis

Der Auftrag zur Optimierung des wertvollen Mühlenbacheiches ist bereits vergeben worden. Die Durchführung soll in nächster Zeit erfolgen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 28.03.1979 die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 07. u. 09.08.1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, den 27.06.1988..

gez. Dr. Hostert.....
Landrat

Bürgerbeteiligung

Nach Beschluß des Kreistages vom 13.03.1986 ist in der Zeit vom 07.04.1986 bis 25.04.1986 die Bürgerbeteiligung gem. § 27 Abs. 1 LG i. V. mit § 2 a Abs. 2 BBauG durchgeführt worden. Am 15., 16. u. 17.04.1986 haben Bürgerversammlungen stattgefunden, in denen die Planung erläutert und mit den anwesenden Bürgern erörtert worden ist.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.10.1986 das Ergebnis der Bürgerbeteiligung zur Kenntnis genommen und die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

Lüdenscheid, den 24.06.1988..

gez. Dr. Schneider.....
Oberkreisdirektor

Öffentliche Auslegung

Nach Beschluß des Kreistages vom 23.10.1986 hat der Planentwurf gem. § 27 Abs. 1 LG i. V. mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25. u. 27.02.1987 in der Zeit vom 09.03.1987 bis 09.04.1987 öffentlich ausgelegen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.03.1988 nach der Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfes beschlossen.

Lüdenscheid, den 24.06.1988..

gez. Dr. Schneider.....
Oberkreisdirektor

Satzungsbeschluß

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. mit §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g) KrO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 mit den Verwaltungsvorschriften zur Kreisordnung für das Land NW vom 04.10.1979 am 10.03.1988 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

Lüdenscheid, den 27.06.1988..

gez. Dr. Hostert.....

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist nach § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom 28.09. u. 10.10.1988 genehmigt worden.

Arnsberg, den 28.09.1988..

gez. i.A. Schmitt.....
Regierungspräsident

Inkrafttreten

Gem. § 28 Abs. 2 LG i. V. mit § 12 BBauG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 27.01.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Lüdenscheid, den 27.01.1989..

gez. Dr. Hostert.....
Landrat